

**Skript zum Vortrag**

# **Urheberrecht**

**Rechtsanwältin Dr. Marisa Hermans**

**ALPMANN FRÖHLICH Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

**Seminar des Westfälischen Heimatbundes**

**25.Oktober 2014**

**Inhalt**

A.	Grundlagen	3
I.	Was ist Urheberrecht?	3
II.	Wem dient das Urheberrecht?	3
III.	Grobaufriß der Entwicklung des Urheberrechts	3
IV.	Rechtliche Grundlagen und Rechtsquellen zum Urheberrecht	4
V.	Was haben Sie mit Urheberrecht zu tun?	4
B.	Urheberrecht im engeren Sinne	5
I.	Das Werk (§§ 2-6 UrhG)	5
II.	Der Urheber, §§ 7-10 UrhG	9
III.	Entstehung und Dauer des Urheberrechts	11
IV.	Inhalt des Urheberrechts, §§ 11-27 UrhG	13
V.	Rechtsverkehr im Urheberrecht, §§ 28-44 UrhG	19
VI.	Schranken des Urheberrechts, §§ 44 a-63 a UrhG	21
C.	Verwandte Schutzrechte, §§ 70-87h UrhG	24
I.	Allgemeines	24
II.	Schutz bestimmter Ausgaben	24
III.	Leistungsschutzrechte ausübender Künstler, §§ 73-83 UrhG	24
IV.	Unternehmerische Leistungsschutzrechte	25
D.	Rechtsverletzungen	25
I.	Allgemeines	25
II.	Zivilrecht	25
III.	Straf- und Bußgeldrecht	28
E.	Weitere Beispiele zur Vertiefung und Wiederholung	30
	Kontakt, Haftungshinweise	32
	Anhang 33	
	Anlage (zu § 61a) Quellen einer sorgfältigen Suche (Fundstelle: BGBl. I 2013, 3731 - 3732)	33
	Quellen, weiterführende Links und Literatur	33

## A. Grundlagen

### I. Was ist Urheberrecht?

§ 1 UrhG Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst<sup>1</sup> genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

- schützt **immaterielle Rechte** und wird deshalb auch „*Geistiges Eigentum*“ oder „*Intellectual Property*“ (IP) genannt

#### **Exkurs: andere wichtige immaterielle Rechte**

- **Marken** – dienen der Unterscheidung von Waren/ Dienstleistungen eines Unternehmens von denen eines anderen
- **Geschmacksmuster/Designs** – schützen gestalterische Leistung, Erscheinungsbild
- **Gebrauchsmuster, Patente** – schützen technische Erfindungen

- **Ausschließlichkeitsrecht** für kreative Leistungen (persönlich geistige Schöpfungen)
- **keine Verkörperungsvoraussetzung**, z.B. *Schutz eines Vortrages, Konzertes*
- Wenn es zu einer Verkörperung kommt, ist zwischen Eigentum am Werk und Eigentum am Trägermedium zu unterscheiden!

#### **Fallbeispiele:**

- 1) Der Architekt eines Hauses streitet sich mit dem Hauseigentümer, weil dieser umbauen will.  
Lösung: Hier hat – wie später noch zu erläutern sein wird- eine Interessenabwägung stattzufinden
- 2) Sie kaufen sich einen Kunstband und vernichten / verschenken / verkaufen diesen  
Lösung: zulässig
- 3) Eine Abbildung soll im Vereinsblatt abgedruckt werden.  
Lösung: betrifft nicht Eigentumsrecht als solches, sondern darüber hinausgehende Verwertung - unzulässig

- Urheberrecht beinhaltet:
  - **Ausschließlichkeitsrecht** (§§ 11 ff. UrhG)= Möglichkeit des Rechteinhabers, andere von der Nutzung auszuschließen/ Schutz vor unberechtigter Inanspruchnahme

#### **Fallbeispiele:**

- 1) Fotos von dem Internetauftritt eines Herstellers werdendurch einen unberechtigten Dritten für den Verkauf der Produkte auf Ebay eingesetzt<sup>2</sup>
- 2) Vorführung von Filmen aus dem Internet
- 3) Anfertigung von Fotos mit dem Smartphone im Museum für moderne Kunst

- **Verwertungsrecht** (§§ 15-23 UrhG)= wirtschaftliche Nutzung des Werkes (Lizenzen)
- **Urheberpersönlichkeitsrecht** (§§ 12-14 UrhG)= Schutz vor Beeinträchtigungen

### II. Wem dient das Urheberrecht?

- **Urheber** selbst (Schriftsteller, Komponisten, Künstler etc.) – Schutz des Geschaffenen, Finanzierung
- **Verwerter** (Verlage, Musikindustrie) – Investitionsschutz (Amortisation von Vorschüssen für Vertrieb etc.)

### III. Grobaufriß der Entwicklung des Urheberrechts

- In der Antike entstand der Begriff des Plagiats. Ein umfassendes Urheberrecht bestand nicht.
- Im Mittelalter kam zwar dem Sacheigentum, nicht aber dem geistigen Eigentum Bedeutung zu.
- Mit der Erfindung des modernen Buchdrucks Mitte des 15. Jahrhunderts änderte sich das Schutzbedürfnis. Es wurden Gewerbemonopole (sogenannte Privilegien) für Drucker und Verleger

<sup>1</sup> Auflistung der Werke nicht abschließend, heute daneben weitere Werke wie Datenbanken § 4 II UrhG, Software §§ 2 I Nr. 1, 69 a ff. UrhG geschützt.

<sup>2</sup> Von der hier vorliegenden Urheberrechtsverletzung ist die markenrechtliche Bewertung zu unterscheiden: Ist das Produkt rechtmäßig und mit dem Willen des Markeninhabers in den Verkehr gekommen, verhindert der Grundsatz der Erschöpfung das Vorliegen einer Verletzung bei Bewerbung des Originals mit der Wortmarke des Inhabers.

geschaffen zur Amortisation Ihrer Investitionen (Maschinen). Der Schutz des Urhebers selbst war nebensächlich.

- Die Individualität rückte ab der Zeit der Renaissance in den Vordergrund, wo zunächst bestimmte Ausschließlichkeitsrechte anerkannt waren, die sich bis zum 18. Jahrhundert zu einem vollwertigen Urheberrecht entwickelten.
- Das Recht an geistigen Leistungen wurde erstmalig in der Statute of Anne (England, 1710) normiert. Ein ähnlicher Schutz wurde 1870 im Norddeutschen Bund eingeführt, der 1871 durch das Deutsche Reich übernommen wurde.
- Das noch heute gültige Urheberrechtsgesetz (UrhG) wurde 1965 verkündet.

#### IV. Rechtliche Grundlagen und Rechtsquellen zum Urheberrecht

- **Territorialitäts- und Schutzlandprinzip:**
  - o Deutsches Urheberrecht gilt nur in Deutschland, gewährt nur Schutz gegen Rechtsverletzungen im Inland (Territorialitätsprinzip)
  - o An einem Werk besteht somit ein Bündel nationaler Urheberrechte, deren Entstehung/ Schutz/ Durchsetzung sich nach den jeweiligen nationalen Rechten richtet
  - o Zuständig ist das Land, in dessen Hoheitsgebiet der Schutz begehrt wird (Schutzlandprinzip)
- Das Urheberrecht ist **verfassungsrechtlich geschützt** im Rahmen der Eigentumsgarantie, Art. 14 I Grundgesetz (GG), die Sozialbindung des Eigentums in Art. 14 II GG<sup>3</sup> führt dazu, dass das Urheberrecht nicht schrankenlos gewährt wird
- **Urheberrechtsgesetz (UrhG)**- in Kraft seit 01.01.1966, zahlreiche Änderungen insb. zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben und technischer Neuerungen
- **Verlagsgesetz (VerlG)** – regelt die Rechte zwischen dem Autor und seinem Verleger
- **Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWahrnG)**- reguliert Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften
- **Staatsverträge** zur gegenseitigen Anerkennung und Gewährung von Urheberrechtsschutz (insb. TRIPs-Abkommen)<sup>4</sup>

#### V. Was haben Sie mit Urheberrecht zu tun?

- 1) Sie möchten wissen, ob ihre eigenen Schriften geschützt sind (Teilnehmerfrage).
- 2) Sie fragen, wo man sich bezüglich Liedern, Texten...erkundigen kann, wo (bzw. bei wem) das Urheberrecht liegt. (Teilnehmerfrage)
- 3) Sie möchten Kalender veröffentlichen und darin Fotos Dritter abdrucken (Teilnehmerfrage)
- 4) Eine neue Homepage ist geplant und Sie möchten wissen, was in urheberrechtlicher Hinsicht zu beachten ist (Teilnehmerfrage)
- 5) Sie lesen in einer Zeitung eines anderen Vereins, dass der dortige Vorsitzende Ihre Rede zum 100-jährigen Bestehen dort gehalten und als eigene ausgegeben hat.
- 6) Eine CD des plattdeutschen Liederkreises soll über Ihren Verein vertrieben werden.
- 7) Ein Mitglied, das sich vorher ehrenamtlich um den Internetauftritt gekümmert hat verlässt den Verein und verlangt die Löschung der Seite.
- 8) Sie möchten verhindern, dass Dritte Werke veröffentlichen, an denen Sie Rechte haben.
- ...

<sup>3</sup> Art. 14 II GG - Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

<sup>4</sup> gegenseitige Anerkennung von Immaterialgüterrechten: definieren Mindestschutz, Standards, z.B. Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) 1886, 164 Mitgliedstaaten: Gleichbehandlung Inländer und Bürger anderer Mitgliedstaaten, ROM-Abkommen (RA) 1961, Schutz der ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern, Sendeunternehmen, Genfer Tonträgerabkommen (GTA) 1971: Rechte des Vorgehens gegen unerlaubte Vervielfältigungen, Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIP's) 1994, Mindestrechte, Verweis auf RBÜ, WIPO Copyright Treaty (WCT) und WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) 2002.

## B. Urheberrecht im engeren Sinne

### I. Das Werk (§§ 2-6 UrhG)

#### 1. Definition

§ 2 II UrhG–Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönlich geistige Schöpfungen.

##### a) Persönliche Schöpfung

- Eine persönliche Schöpfung ist jedes Ergebnis eines menschlichen Schaffensprozesses.
- Sie ist abzugrenzen von Ergebnissen, die *ausschließlich* Tiere, Maschinen geschaffen haben.

##### Fallbeispiele:

- 1) **Satellitenfoto** (LG Berlin, GRUR 1990, 270): Keine Urheberrechte an durch Satelliten geschossenen Fotos. Die Betreiberin des Satelliten, hier die European Space Agency (ESA), kann Dritten kein ausschließliches Nutzungsrecht an solchen Bildern einräumen.
- 2) **Affen-Selfie**: Der britische Fotograf David Slater ließ sich im indonesischen Dschungel von einem Affen seine Kamera wegnehmen, der mehrfach den Auslöser betätigte. Die so entstandenen Affen-„Selfies“ gingen durch die Presse und wurden später auch auf Wikipedia veröffentlicht. Slater versuchte vergeblich gegen Wikipedia Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung geltend zu machen: Das US Copyright Office erklärte im August 2014, dass Werke, die "von der Natur, Tieren oder Pflanzen produziert wurden" lizenzfrei seien. (Screenshot Wikipedia<sup>5</sup>)
- 3) **Jesus-Wachträumerin** (OLG FFM, GRUR 2014, 863): Die Psychologieprofessorin A hatte ein Buch niedergeschrieben. Sie gab an, Jesus von Nazareth habe es ihr in ihren Wachträumen diktiert. Streitig war, inwieweit dennoch Urheberrechte an diesem Werk bestehen können. Das OLG FFM bestätigte das Urheberrecht der A: „Lässt sich der jeweilige Einfluss mit menschlichen Erkenntnismöglichkeiten (...) nicht erfassen, so kann die jeweilige reale Werkschöpfung in rechtlicher Hinsicht nur der natürlichen Person zugeordnet werden, die sie hervorgebracht hat (...)“.



- Eine persönliche Schöpfung kann jedoch bei *Unterstützung* durch Tiere/ Maschinen entstehen.
- Keine persönliche Schöpfung ist die Präsentation von Natur geschaffener Objekte oder von Zufallserzeugnissen–diese können jedoch durch Bearbeitung zu urheberrechtlich geschützten Werken werden.

##### b) Formgebung

- Das Merkmal der Formgebung setzt voraus, dass das Werk sinnlich wahrnehmbar ist.
- Es ist abzugrenzen von dem nicht geschützten reinen Idee eines Werkes.
- Nicht erforderlich sind hingegen:
  - o unmittelbare Wahrnehmbarkeit: Wahrnehmbarkeit durch Hilfsmittel (z.B. Musikabspielgeräte) ausreichend,
  - o körperliche Fixierung nicht erforderlich, z.B. gesprochenes Wort, Lichtprojektion
  - o Vollendung: auch Entwürfe, Teile eines Werkes schutzfähig.
  - o Dauerhaftigkeit: flüchtiges Wort, verderbliche Kunst.

##### c) Geistiger Gehalt/ Gestaltungshöhe

- Ein geistiger Gehalt gedanklicher, emotionaler, ästhetischer Art, eine „schöpferischen Eigentümlichkeit“ oder eine „schöpferische Prägung“ muss sich im Werk manifestieren.
- Es darf sich nicht um die reine Wiederholung vorhandener Ausdrucksformen handeln.
- Nicht erforderlich ist jedoch die Neuheit des Werkinhalts (im Gegensatz zum Patent, Gebrauchsmuster und dem Design).

<sup>5</sup><http://de.wikipedia.org/wiki/Selfie>

**Fallbeispiel:**

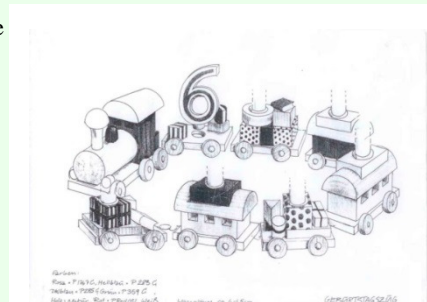
**Apfel-Madonna**(BGH,GRUR 1966, 503): Ein Künstler hatte anhand von Reproduktionen Nachbildungen einer gemeinfreien Skulptur (aus dem 15. Jahrhundert) geschaffen, die ein Dritter mit Erlaubnis des Eigentümers erstellt hatte. Weil Reproduktionen 1:1 Kopien darstellten, handelt es sich nicht um ein Werk, sondern nur um eine Vervielfältigung des ursprünglichen Originals, so dass keine Urheberrechtsansprüche geltend gemacht werden konnten.

**d) Individualität**

- Die Individualität erfordert ein Ergebnis individueller geistiger Leistung des Urhebers im Rahmen des sogenannten Gestaltungsspielraums.
- Der Grad der Individualität drückt sich in der Gestaltungshöhe des Werkes aus.
- Individualität ist zu verneinen, wenn das Werk ausschließlich alltäglich, üblich oder durchschnittlich, technisch bedingt oder gemeinfrei ist (z.B. wissenschaftliche Sätze, Ergebnisse, Methoden, Technik).
- Die Kombination von gemeinfreien Gestaltungen kann jedoch Urheberrechtsschutz begründen, wenn sie eine eigenschöpferische Wirkung erzielt - keine Neuheit erforderlich (im Gegensatz zu Patenten/ Gebrauchsmustern).
- Ein geringer Abstand vom Alltäglichen reicht aus. Ursprünglich wurde eine Ausnahme gemacht für die sogenannte Gebrauchskunst, auch „angewandte Kunst“ genannt (sogenannte kleine Münze). Der BGH hat diese Rechtsprechung Ende 2013 explizit aufgegeben und legt nunmehr allen Leistungen die gleichen Schutzvoraussetzungen zugrunde:

**Fallbeispiel:**

**Geburtstagszug** (BGH, GRUR 2014, 175): Eine Spielwarendesignerin hatte Zeichnungen für ein Angelspiel, eine Geburtstagskarawane und einen Geburtstagszug erstellt und hierfür insgesamt 1902 DM erhalten. Das Landgericht Lübeck und das OLG Schleswig- Holstein verneinten zunächst aufgrund der damals geltenden Rechtsprechung zu angewandter Kunst die Schutzzfähigkeit aller drei Entwürfe (dazu später). Nachdem der BGH die alte Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben hatte, verwies er die Sache zur erneuten Prüfung anhand der geänderten Voraussetzungen an das Berufungsgericht. Dieses bestätigte für eines der Spiele, die Geburtstagskarawane, den Schutz. Für die anderen beiden Entwürfe wurde der Schutz verneint. Die Künstlerin scheiterte trotzdem in vollem Umfang – sie hatte die Ansprüche zu spät geltend gemacht (Verjährung, dazu später unten).



Anm.: Die Abbildung „Geburtstagszug“ dient der Veranschaulichung des Beispiels und ist dem zitierten Urteil entnommen.

**2. Werkarten****a) Nicht abschließende Auflistung in § 2 I Nr. 1 UrhG****aa) Sprachwerke (Schriften, Reden etc.)(Nr. 1.)**

- Sprachwerke bringen den gedanklichen und emotionalen Wirkinhalt der Sprache zum Ausdruck.  
z.B. Aufsatz in Ihrer Heimatzeitung, Rede zum 100-jährigen Bestehen des Vereins
- Unerheblich für den Schutz sind: Inhalt, Bedeutung, Art (Gedankenführung, Sammlung etc.), Form, Sprache (auch verständliche Geheimsprachen, Abkürzungen), Länge (aber bei sehr kurzen Werken fehlt jedoch regelmäßig Gestaltungshöhe).
- Sprachwerke sind abzugrenzen von alltäglichen Wortbeiträgen.
- Titel eines Sprachwerks kann selbst urheberrechtlich geschützt sein, wenn die erforderliche Gestaltungshöhe erreicht wird, sonst (auch nach Ablauf des Urheberrechtsschutzes) Titelschutz § 5 MarkenG (BGH 2003: **Winnetous Rückkehr**).

**bb) Musikwerke(Nr. 2)**

- Musikwerke sind komponierte Abfolgen von Tönen, also keine reinen Geräusche.  
z.B. Auftritt/ Aufnahme des plattdeutschen Singkreises, Verkauf einer CD der Mühlradsänger, musikalische Untermalung eines Gottesdienstes durch die Singgemeinde L.

- Die Anforderungen an die Gestaltungshöhe sind bei Musikwerken gering.
- Unerheblich ist der Inhalt oder die Qualität, die Länge (solange Gestaltungshöhe erreicht ist), eine Fixierung sowie die Art und Weise, wie Töne erzeugt werden (solange der Urheber den Schöpfungsprozess steuert/ steuernd eingreift).

#### cc) Pantomimische oder choreografische Werke(Nr. 3)

- Schützt Körpersprache
  - Aufführung eines Bühnenstückes, Tanzvorführung der Folkloretanzgruppe
- nicht schutzfähig: einzelne Gebärden, Tanzfiguren (aber bestimmte Abfolge kann geschützt sein), sportliche Veranstaltungen (in der Regel fehlt gedanklicher Inhalt)

#### dd) Werke der bildenden Kunst(Nr. 4)

- Werke der bildenden Kunst sind sämtliche Gegenstände, die einen ästhetischen Gehalt durch die Gestaltung von Flächen oder Körpern ausdrücken.
- Schöpfung mit individueller Prägung, Entwürfe (z.B. Architektenpläne, Umsetzung als Vervielfältigung §16 UrhG)
- Unerheblich: "Qualität", Material, Dauerhaftigkeit
- Unterteilung:
  - o bildende (echte) Kunst (Gemälde, Skulpturen etc.- regelmäßig schutzfähig),
  - o Werke der angewandten Kunst (mit Gebrauchszweck: Schmuck, Kleidung, Logos etc.- nach neuer Rechtsprechung keine besonderen Anforderungen an Gestaltungshöhe)
  - o Werke der Baukunst (Bauten und Teile davon, die sich vom durchschnittlichen Architektenschaffen abheben- nicht handwerkliche Routineleistung)

#### ee) Lichtbildwerke(Nr. 5)

- Lichtwerke müssen durch Nutzung strahlender Energie entstandensein
  - Fotosammlung aus der Vereinschronik
- Künstlerische Gestaltungskraft, inhaltliche Aussage erforderlich (Abgrenzung zum Lichtbild i.S.d. § 72 UrhG, welches z.B. durch reines Abfotografieren eines Ereignisses entsteht)
- insbesondere bei Lichtbildwerken Recht am eigenen Bild (Art. 2 I 1 GG, §§ 20 ff. Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)) beachten:
  - o grundsätzlich Einwilligung zur Verbreitung/ öffentlichen Zurschaustellung erforderlich, § 22 KunstUrhG<sup>6</sup>

##### Beispielfälle:

Der Heimatverein möchte auf seiner Internetseite Fotos einer Feier zum 50. Geburtstag eines Mitglieds veröffentlichen und hat die Abgebildeten um Erlaubnis gebeten.

- 1) Eine von 10 Personen, die jedoch auf allen Fotos abgebildet ist, verweigert die Zustimmung. Der Pressewart P vertritt die Auffassung, damit sei demokratisch für die Veröffentlichung gestimmt worden. Stimmt das?
- 2) Eine Person meldet sich nach Upload der Fotos und möchte, dass auch die Fotos, auf denen sie abgebildet ist, veröffentlicht werden. Zu Recht?

##### Lösungen:

- 1) Nein: jeder der Abgebildeten muss zustimmen. Die Fotos dürfen nicht mit Abbildung des Verweigernden veröffentlicht werden.
- 2) Nein, über § 22 KunstUrhG kann der Abgebildete nur die Veröffentlichung/ öffentliche Zurschaustellung verhindern. Ein Anspruch auf Veröffentlichung/ Zurschaustellung ergibt sich hieraus jedoch nicht.

- o Ausnahmsweise Einwilligung gem. § 23 KunstUrhG entbehrlich bei

<sup>6</sup>§ 22 KunstUrhG - Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. (...).

- Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
- Bilder, auf denen die Personen nur Beiwerk einer Landschaft/ sonstigen Örtlichkeit sind,
- Bilder, die von Versammlungen, Aufzügen etc. stammen, an denen die abgebildeten Personen teilgenommen haben oder
- Bilder, die dem höheren Interesse der Kunst dienen.

#### ff) Filmwerke(Nr. 6)

- künstlerische Gestaltung vorausgesetzt
- nicht reine Aufzeichnung, dann nur Laufbildi.S.d. § 95 UrhG Laufbilder

#### gg) Darstellung wissenschaftlicher/ technischer Art(Nr. 7)

- kein ästhetischer, emotionaler Inhalt, sondern belehrende oder unterrichtende Informationen, z. B. Bebauungspläne, Landkarten, Stadtpläne, Lehrmittel: Schaubilder
- aber: grundsätzlichen Schutz vor Nachbau

#### b) Bearbeitungen, §§ 3, 23 UrhG

- Bearbeitungen und Umgestaltungen sind unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt

##### aa) Umgestaltung:

- Handlungen:
  - z.B. Übersetzung, Verfilmung eines Romans, Fortsetzung einer Geschichte als Anregung für die selbständige Werkschaffung
  - Besteht nicht in Bezug auf Melodien, § 24 II UrhG
  - Keine Umgestaltung ist das bloße Kopieren
- führt zu eigenem Urheberrecht § 2UrhG

##### bb) Bearbeitung

- bei selbständiger persönlicher Schöpfung entsteht eigenes (Bearbeiter-) Urheberrecht (nur an Bearbeitung, nicht am Originalwerk)
- Urheberrechtsschutz auch gegenüber Urheber des Originalwerks
- Verwertung nur zulässig mit Einwilligung
- auch Parodien etc. zulässig (Meinungsfreiheit, Art. 5 I GG)

#### c) Sonstige Werke

- **Multimediawerke:** Kombination anderer Werkarten
- **Sammelwerke:** Beiträge im Lexikon, Rezepte in Kochbuch- Auswahl, Anordnung, soweit nicht vorgegeben, alltäglich- einzelne Elemente müssen eigenständig und nicht zwingend für sich genommen urheberrechtsfähig sein), Datenbanken
- **Nicht erfasst:** amtliche Werke (z.B. Gesetze), §5 UrhG: Schutz im Informationsinteresse ausgeschlossen:Regelung hindert bereits die Entstehung des Urheberrechtsschutzes

### 3. Veröffentlichte und erschienene Werke, § 6 UrhG

#### § 6 UrhG Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist.

- Entscheidung über die Veröffentlichung steht allein dem Urheber zu (§ 12 I UrhG)



- Veröffentlichung und Erscheinen sind unerheblich für die Entstehung des Urheberrechtsschutzes, haben aber Einfluss auf Befugnisse/ Schranken des Urheberrechts:
  - o Urheberrechtsvermutung zugunsten des genannten Urhebers, § 10 UrhG
  - o Befugnisse des Urhebers bei unveröffentlichten Werken
    - Recht der ersten Inhaltsangabe und Beschreibung, § 12 II UrhG
    - Ausstellungsrecht, § 18 UrhG
  - o Befugnisse Dritter ab Veröffentlichung (Schranken des Urheberrechts)
    - Zitatright, § 51 UrhG
    - Öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG
- Problem Online – Publikationen: Werke werden mit Upload veröffentlicht, aber sind sie auch erschienen, obwohl die Vervielfältigung erst mit dem Download durch den Benutzer geschieht? Nach überwiegender Auffassung gilt ein solches Werk zumindest als erschienen.

## II. Der Urheber, §§ 7-10 UrhG

### 1. Schöpferprinzip

**§ 7 UrhG**- Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

- Grundsatz: Der Urheber eines Werkes ist sein Schöpfer.
- Deshalb kommen **nur natürliche Personen** als Urheber in Betracht, juristische Personen (eingetragene rechtsfähige Vereine, GmbH etc.) können nur Nutzungsrechte erwerben
- **Problem:** Urheber in **Arbeitsverhältnissen** (Angestelltenverhältnissen, Dienstverhältnissen oder Werkvertragsverhältnissen): es gilt dennoch das Schöpfungsprinzip, aber Übertragung kraft Gesetzes bei Computerprogrammen (§ 69b UrhG), vorvertragliche Vereinbarung (gegebenenfalls durch Auslegung des Vertrages festzustellen), vom Arbeitgeber darzulegen und zu beweisen
- **Ghostwriter** ist Urheber, aber in der Regel besteht vertragliche Verpflichtung, Urheberschaft geheimzuhalten sowie die vertragliche Berechtigung des Dritten, sich selbst als Urheber darzustellen

**Aktuelle Debatte:** Veröffentlichung des Buches „Vermächtnis: Die Kohl-Protokolle“ von Heribert Schwan (Ghostwriter der Kohl-Memoiren) nach Kündigung der Zusammenarbeit durch Herrn Kohl. Kohl hatte Klagen auf Herausgabe der Originaltonbänder gewonnen (gestützt auf sein Eigentum hieran). Eine einstweilige Verfügung Kohls zur Verhinderung der Veröffentlichung scheiterte (er nahm nach entsprechenden gerichtlichen Hinweisen des OLG Köln Beschwerden gegen entsprechende Beschlüsse des LG Köln zurück). Die Richter wiesen insbesondere darauf hin, dass sich den alten Verlagsverträgen keine Verabredung einer „absoluten Vertraulichkeit“ entnehmen ließe, die den Autor auch später noch zu Stillschweigen verpflichten würde. Ein allgemeines Buchverbot lässt sich aus allgemeinem Persönlichkeitsrecht nicht begründen. Derzeit wendet sich Kohl gegen 115 Einzelzitate.

- 1) Durfte Herr Schwan seine Eigenschaft als Ghostwriter offenlegen?
- 2) Durften zum Teil als vertraulich bezeichnete Mitschnitte abgedruckt werden?

**Lösung:**

- 1) Entscheidend sind die individualvertraglichen Regelungen im Einzelfall. Anerkannt ist jedenfalls, dass die Pflicht zur Geheimhaltung nicht unendlich fortbesteht (Urheberpersönlichkeitsrecht!).
- 2) Derzeit kontrovers diskutiert, rechtlich verbindliche Entscheidung steht noch aus.

### 2. Miturheber

abzugrenzen von Urhebern verbundener Werke

#### a) Entstehung Miturheberschaft

**§ 8 I UrhG** - Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

#### aa) Eigenschöpferische Leistung, §2 II UrhG

- nicht bloße Anregung, Hilfstätigkeit, reine Finanzierung

- Leistungen müssen nicht zeitgleich erfolgen
- Bei der Bearbeitung bestehender Werke entsteht gemäß § 3 UrhG ein Bearbeiterurheberrecht an der Bearbeitung, jedoch keine Miturheberschaft an dem ursprünglichen Werk.

**bb) Keine gesonderte Verwertbarkeit** (sonst handelt es sich um verbundene Werke)

- Unmöglichkeit der getrennten Verwertung
- z. B. Filmwerke (Regisseur, Kameramann, Drehbuchautor, Cutter, Beleuchter etc. als Miturheber, nicht aber Produzent<sup>7</sup>)

**b) Rechtsfolgen der Miturheberschaft**

**aa) Bruchteilsgemeinschaft**

- ein Werk, ein Urheberrecht, gemeinsame Beteiligung
- Urheberrecht zu Lebzeiten nicht übertragbar, so dass die Beteiligung an der Gemeinschaft bleibt: Auseinandersetzung der Gemeinschaft erst 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden (§§ 730 ff BGB)
- Aber Verzicht auf Verwertungsrechte möglich, §15 UrhG: frei werdender Anteil wird anteilig den anderen Urhebern zugeteilt (sogenanntes Anwachsen, § 743 BGB analog, §8 IV UrhG).

**bb) Rechte im Einzelnen**

- **Veröffentlichung, Verwertung**
  - o Gesamthandgemeinschaft (705 ff., 719 BGB)
  - o Grundsätzlich einstimmig, Ausnahme bei Notverwaltungsmaßnahmen
  - o Gegenseitige Vertretung oder Mehrheit statt Einstimmigkeit vereinbar
- **Änderung** sind einwilligungsbedürftig, die Einwilligung darf jedoch nicht wider Treu und Glauben verweigert werden (§8 II 2 UrhG.)
- **Ansprüche wegen Verletzung** kann jeder selbst in eigenem Namen auf Leistung an alle geltend machen (§8 II 3, 1. HS UrhG).
- **Erträge** werden nach dem Umfang der Beteiligung, im Zweifel zu gleichen Teilen unter den Miturhebern verteilt (§8 III UrhG).

**3. Urheber verbundener Werke, § 9 UrhG**

**§ 9 UrhG** - Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

- Durch Vereinbarung der einzelnen Urheber ist eine Verbindung selbständiger Werke möglich (z.B. Melodie & Text).
- Die Verbindung ist erforderlich, um die Verbindung zu verwerten (z.B. Lied aufzunehmen und zu vermarkten), weil sonst bereits Verbindung (und jeder weitere Akt der Verwertung) eine Urheberrechtsverletzung darstellen würde.
- Die Verbindung führt nicht zu einer Miturheberschaft an Verbindung.
- Die einzelnen Werke bleiben frei verwertbar.

**4. Vermutung der Urheber- oder Rechteinhaberschaft, § 10 UrhG**

**a) Angabe Urheber/ bekanntes Pseudonym**

**§ 10 Abs. 1, 1. HS UrhG** - Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes derbildenden Künste (...) als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen.

<sup>7</sup> Der Produzent ist jedoch in § 94 UrhG geschützt – weil er jedoch nicht Urheber ist, kann er das Werk nicht frei verwerten, obwohl er regelmäßig das wirtschaftliche Risiko trägt. In Deutschland greift regelmäßig die Vermutung der vertraglichen Rechteeinräumung §§ 88,89 UrhG.

- z.B. Autorenangabe auf dem Deckblatt eines Buches, Signatur des Malers auf dem Gemälde etc.
- Angabe eines bekannten Pseudonyms/ Künstlername ausreichend (z.B. Hera Lind statt Herlind Wartenberg, Woody Allen statt Allen Stewart Konigsberg)
- Die Vermutung erleichtert die Rechtsdurchsetzung.
- Zur Widerlegung der Vermutung ist Vollbeweis des Gegenteils erforderlich (§ 292 Zivilprozessordnung (ZPO)).
- Die Vermutung bezieht sich lediglich auf Urheberschaft, nicht auf Urheberschutz (so aber einer vergleichbare Vermutung im Designrecht).
- Die Vermutung wirkt sich nicht auf die wahren Rechtsbeziehungen an dem Werk aus (Pseudourheber wird durch Nennung nicht zum Urheber).

#### b) Anonyme Herausgabe/ unbekanntes Pseudonym,

**§ 10 II UrhG-** Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, dass derjenige ermächtigt ist, die Rechtes des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, dass der Verleger ermächtigt ist.

#### c) Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts, § 10 III UrhG

- Der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz kann sich (in eingeschränktem Umfang, nämlich im einstweiligen Verfügungsverfahren/ bei Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs) in Bezug auf die Urheberschaft auf die gesetzliche Vermutung stützen.
- Er muss ausschließliches das Nutzungsrecht darlegen und glaubhaft machen.
- Die Vermutung gilt nicht gegenüber dem Urheber.

### III. Entstehung und Dauer des Urheberrechts

#### 1. Entstehung des Schutzes

- Der Schutz entsteht mit dem Akt der Schöpfung, auch bei Vorarbeiten, Entwürfen.
- Die Schöpfung muss nach außen in Erscheinung treten ( $\neq$  reine Idee), aber keine Verkörperung/ Veröffentlichung, kein Erscheinen erforderlich.
- Es handelt sich um eine Entstehung kraft Gesetzes, die unabhängig von einem entsprechenden Willen ist. Sie setzt keine Geschäftsfähigkeit voraus, so dass auch Minderjährige Urheber sind.
- Der Schutz entsteht unabhängig davon, ob das Werk gesetzes- oder sittenwidrig ist.
- In Deutschland bestehen keine formellen Voraussetzungen: keine Anmeldung oder Eintragung in öffentliche Register, keine Kennzeichnungspflicht (z.B. mit ©, kann jedoch Beweisführung dienen/ im Ausland Bedeutung erlangen).

#### Teilnehmerfragen:

- 1) Wie kann ich eigene „Schriften“ schützen?
- 2) Wo kann man sich erkundigen, wo (bzw. bei wem) das Urheberrecht z.B. an Liedern, Texten liegt?

#### Antwort:

- 1) Eigene Schriften sind mit ihrer Schaffung kraft Gesetzes geschützt, sofern die Voraussetzungen vorliegen, also insbesondere die Gestaltungshöhe erreicht ist. Fotos sind grundsätzlich, Texte in der Regel geschützt (Ausnahmen insb. bei sehr kurzen, nach Inhalt vorgegebenen Texten), Logos etc. sind selten geschützt ((-) z.B. Hardrock Café-Logo, aber Schutz über Markenrecht/ Designrecht denkbar). Wichtig ist, dass der Urheber in der Lage sein muss, sein Urheberrecht zu beweisen, wenn er hieraus vorgehen möchte. Hierzu kann er (z.B. bei einem Anwalt oder einem Notar) das Werk hinterlegen. Das Werk wird in einen Umschlag gelegt, der Zeitpunkt anwaltschaftlich/ notariell bestätigt, der Umschlag verschlossen und verwahrt. Auch sollte die Schöpfung dokumentiert werden (Beibehaltung der Entwürfe/ Vorversionen). Möglich (aber nicht verpflichtend) ist die Kennzeichnung mit einem sogenannten Urheberrechts- oder Copyrightvermerk („Urheber:“, „Copyright“ oder „©“ gefolgt von dem Namen des Urhebers und dem Jahr der Erstveröffentlichung). Dieser Vermerk informiert und warnt Dritte.
- 2) Weil Urheberrechte in Deutschland nicht anzumelden und auch nicht zu kennzeichnen sind, ist der Urheber meist nur durch Nachfrage zu ermitteln. In § 61 a UrhG i.V.m. der Anlage zu dieser Norm sind die Anforderungen an

die Suche und die möglichen Quellen dargelegt.<sup>8</sup> Im Zweifelsfall sollte vor Verwendung eines fremden Textes/ Liedes etc. z.B. über bibliographische Angaben, presserechtliche Verantwortlichkeit, Impressum etc. ermittelt werden, wer Urheber ist und schriftlich um Bestätigung der (alleinigen) Urheberschaft und Einräumung von Nutzungsrechten im konkret zu definierenden Umfang gebeten werden. Sofern der/ die Urheber kein Nutzungsrecht erteilen wollen/ das Nutzungsrecht bereits im Rahmen einer ausschließlichen Lizenz an Dritte übertragen haben, besteht kein Anspruch auf Nutzung des Werkes. Grundsätzlich stellt jede Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne Einwilligung des Urhebers eine Urheberrechtsverletzung dar.

- **Exkurs:** In anderen Ländern bestehen z.T. Register (z.B. in den USA<sup>9</sup>) und Kennzeichnungsobliegenheiten (insb. im Hinblick auf Copyrightvermerke) → **Tipp:** bei geplanter (Erst-)Veröffentlichung außerhalb der EU über Besonderheiten des jeweiligen Landes informieren!

## 2. Dauer des Schutzes

### a) Grundsatz

**§ 64 UrhG** - Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

- Berechnung: Beginn der Frist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist.
- Sinn der langen Dauer des Urheberrechtes ist es, auch die folgende Generation einzubeziehen.
- **Problem:** Aufgrund der relativ langen Zeitspanne von 70 Jahren ist der Urheber oft nicht mehr zu ermitteln
  - Unsicherheit im Hinblick auf solche „verwaisten Werke“ führt entweder zu einer Missachtung des Urheberrechtes oder dazu, dass Nutzungsinteressierte enttäuscht von einer Benutzung absehen (unter Umständen hilft jedoch § 61 UrhG, s. unten)
- Sinn der zeitlichen Beschränkung ist es, die Allgemeinheit im Interesse aller an Werken ohne Beschränkung partizipieren zu lassen.
- Nach Ablauf des Urheberrechtes tritt daher Gemeinfreiheit ein.

#### Aktuelle Debatte:

„**Mein Kampf**“, Adolf Hitler - politisch-ideologische Propagandaschrift, in zwei Bänden 1925, 1926 erschienen. Der Freistaat Bayern besitzt als Rechtsnachfolger Hitlers die Urheberrechte an dem Werk. Hitler hat sich am 30.04.1945 das Leben genommen, so dass am 31.12.2015 das Urheberrecht ausläuft. Danach würde das Werk grundsätzlich gemeinfrei. Derzeit wird diskutiert, ob das Buch danach aus anderen Gründen außerhalb des Urheberrechtes verboten werden soll und kann. Der ursprüngliche Plan, die Veröffentlichung mittels eines Sondergesetzes zu verbieten, ist aufgegeben worden. Eine unkommentierte Veröffentlichung soll nach vorrangig vertretener Meinung bereits nach allgemeinem Strafrecht verboten sein. Im November 2014 findet zu diesem Thema eine Debatte der Generalstaatsanwälte und des Generalbundesanwalts statt.

### b) Miturheber

**§ 65 I UrhG** - Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es siebenzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

Problem der Bestimmung des relevanten Personenkreises:

#### aa) bei Filmwerken und ähnlichen Werken

- Spezialregelung aus europarechtlichen Vorgaben:

**§ 65 II UrhG** - Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

<sup>8</sup>S. Anlage.

<sup>9</sup>online zu konsultieren unter <http://cocatalog.loc.gov/cgi-bin/Pwebrecon.cgi?DB=local&PAGE=First>: bis 1989 war Registrierung in den USA noch Voraussetzung für einen wirksamen Urheberrechtsschutz, der 75 Jahre nach Eintragung in das Register erlosch.

- Problem:Widerspricht eigentlich dem Grundsatz des deutschen Urheberrechtes, dass derjenige Urheber ist, der das Werk (also hier den Film) geschaffen hat, mithin in der Regel der (Haupt-) Regisseur. Der Urheber eines Dialoges bliebe selbstverständlich der Autor, der jedoch hierdurch nicht auch (Mit-) Urheber des Gesamtwerkes würde.

#### bb) bei Musikkompositionen mit Text

§ 65 III UrhG - Die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Verfasser des Textes, Komponist der Musikkomposition, sofern beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen als Miturheber ausgewiesen sind.

#### c) Anonyme, pseudonyme Werke

- Weil der Urheber unbekannt ist, kann dessen Tod nicht als Berechnungsgrundlage dienen.
- Deshalb erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach Veröffentlichung oder – bei fehlender Veröffentlichung – 70 Jahre ab Schaffung (§ 66 I UrhG).
- Ausnahme: Grundregeln gelten, wenn
  - o Urheber (nach seinem Tod die Rechtsnachfolger oder der Testamentsvollstrecker) Identität mitteilt,
  - o die Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann oder
  - o der wahre Name zur Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke (§ 138) angemeldet wird, § 65 II, III UrhG.

### IV. Inhalt des Urheberrechts, §§ 11-27 UrhG

#### 1. Allgemeines

§ 11 UrhG - Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

- Zwei wesentliche Aspekte: Urheberpersönlichkeitsrecht und Verwertungsrechte
- umfassende Rechtsmacht in Bezug auf das Werk: auch in Bezug auf weitere, nicht im Gesetz genannte Nutzungsarten
- Ausschließlichkeitsrechte: Abwehrrechte gegen rechtswidrige Eingriffe, Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche, bei Einschränkung wegen übergeordneter Interessen zumindest Vergütungsansprüche

#### 2. Urheberpersönlichkeitsrecht, §§ 12-14 UrhG

##### a) Inhalt

- Schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu dem Werk.
- Soweit nicht diese Beziehung betroffen ist, kann ein Schutz gegebenenfalls über das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Urhebers (Person des Urhebers steht im Vordergrund) erreicht werden (zum Beispiel bei Schmähkritik).<sup>10</sup>
- Das Urheberpersönlichkeitsrecht erlischt grundsätzlich ebenso wie die Verwertungsrechte 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).
- Im Falle des Todes des Urhebers wird das Urheberpersönlichkeitsrecht zusammen mit den Verwertungsrechten vererbt (§ 30 UrhG).
- Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist untrennbar mit den Verwertungsrechten verbunden, zusammen spricht man von dem subjektiven Urheberrecht.

##### b) Befugnisse im Rahmen des Urheberpersönlichkeitsrechts

###### aa) Veröffentlichungsrecht, §12 UrhG

- **ob-** in Bezug auf erste Veröffentlichung

<sup>10</sup>Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird nach dem Tod als postmortales Persönlichkeitsrecht von den nächsten Angehörigen ausgeübt und erlischt früher als das Urheberpersönlichkeitsrecht (je nach Bekanntheit des Verstorbenen).

- **wie-** besonderer Schutz des unveröffentlichten Werkes: kein Zitat, keine Inhaltsangabe

**bb) Anerkennung der Urheberschaft, §13 UrhG**

- **ob** Urheber als solcher benannt wird oder anonym bleiben will
- **wie** die Urheberschaft anerkannt wird

**Fallbeispiele:**

- 1) Vereinsmitglied V hat im Impressum der Internetpräsenz des Heimatvereins H folgenden Satz übernommen: „Alle Texte, Fotos und grafischen Gestaltungen auf dieser Internetpräsenz sind durch V urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne dessen Einwilligung übernommen und/oder verwendet werden.“.
- 2) Der Heimatverein D hat sämtliche im Rahmen seines Internetauftrittes verwendeten Abbildungen (unter anderem alte Postkartenmotive) mit dem Vermerk „© Heimatverein D“ versehen. Dieser ist transparent auf dem unteren Bildrand des Fotos angebracht.

**Lösungen:**

- 1) Zunächst einmal ist die Formulierung dahingehend ungenau, dass das Urheberrecht mit Schöpfung des Werkes entsteht und daher nicht durch jemanden geschützt werden kann, z.B. durch Anmeldung etc. Darüber hinaus ist dieser Satz nur dann korrekt, wenn die bezeichnete Person alle Texte selbst geschrieben, alle Abbildungen selbst erstellt, Fotos selbst aufgenommen hat und damit Urheber aller dieser Werke ist. Der wirkliche Urheber (auch ein anderes Vereinsmitglied) hätte daher Berichtigungs-, Unterlassungs- und bei schuldhaftem Handeln auch Schadensersatzansprüche.

Besser daher z.B. folgender Hinweis:

„Alle im Rahmen dieses Internetauftrittes verwendeten Texte, Fotos und grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt. Sollten Sie Teile hiervon verwenden wollen, wenden Sie sich bitte an den Heimatverein XY. Über diesen kann gegebenenfalls ein Kontakt zu dem jeweiligen Urheber oder Nutzungsberechtigten hergestellt werden.“

- 2) Die Markierung auf Abbildungen und Fotos ist grundsätzlich sehr sinnvoll – so wird das Bild nicht ohne weiteres kopiert und weiterverwendet. Jedoch sollte der Vermerk auch stimmen. Dies ist nur der Fall, wenn das Bild noch urheberrechtlich geschützt ist (also insbesondere der Urheber noch nicht 70 Jahre verstorben ist), der Verein ein Nutzungsrecht an diesem Bild hat und dieses ihm auch gestattet, Nutzungen Dritter zu untersagen. Sofern ein Werk diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sollte das Zeichen © gelöscht werden. Ein transparenter Hinweis auf die Herkunft des Bildes („Heimatverein D oder www.heimatverein-d.de etc.) könnte weiterhin dem verfolgten Zweck dienen. Darüber hinaus ist jedoch an die Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechtes zu denken. Ein transparenter Hinweis darf nicht entstellen oder beeinträchtigen (dazu gleich mehr). Auch sollte mit dem Urheber abgestimmt werden, ob, wer und wie ein Urheber genannt werden soll.

- Kein Fall des § 13 liegt vor, wenn ein Dritter unter dem Namen eines anderen veröffentlicht.
- Auf die Anerkennung der Urheberschaft kann nicht mit Wirkung gegenüber jedermann verzichtet werden. Möglich sind allerdings vertragliche Verpflichtungen gegenüber Einzelnen, das Recht nicht geltend zu machen.
- Pflicht zur Quellenangabe beim Zitat, § 63 UrhG
- Änderungsverbot, § 39 I UrhG

**cc) Entstellung und Beeinträchtigung des Werkes, §14 UrhG**

- Entstellungen und Beeinträchtigungen können verboten werden, wenn diese geeignet sind, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers am Werk zu tangieren.
- Sinn ist die Abwehr verfälschender Eingriffe, der Schutz der Integrität des Werkes.
- Eingriffe:

- Entstellung ist eine besonders schwerwiegende Einwirkung, durch die die Wesenszüge des Werkes in gravierender Weise verzerrt/ verfälscht werden.
- "Andere Beeinträchtigung" ist jede Veränderung des individuellen Gesamteindrucks des Werks (objektiv, durch Sachverständigengutachten zu ermitteln).
- Diese Rechte sind trotz Veräußerung, Lizenzierung (§ 39 UrhG) oder bestehendem Nutzungsrecht zu berücksichtigen (Interessenabwägung).

**Fallbeispiel:**

Im Rahmen einer Erbschaft erwirbt der Heimatverein der Stadt H ein neues Vereinshaus. Nun sollen einige Änderungen vorgenommen werden: neue Treppe, Außenbepflanzung, Austausch der einfachverglasten Fenster, Installation einer Alarmanlage. Der Architekt verbietet sämtliche Änderungen. Zu Recht?

**Lösung:**

Nein- zunächst einmal ist zu klären, ob es sich um ein schutzfähiges Werk handelt. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich um ein einfaches Haus handelt, welches in der Bauzeit alltäglich war. Besteht Urheberrechtsschutz, ist jedenfalls ein pauschales Änderungsverbot nicht durchsetzbar. Insbesondere solche Änderungen, die im Rahmen des Gebrauchszwecks/ nach dem Stand der Technik erforderlich erscheinen (z.B. Austausch der Fenster) oder sachlich bzw. aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt sind (Alarmanlage) dürften zu dulden sein. Auch die Außenbepflanzung greift nicht in die Substanz ein und dürfte den Gesamteindruck nicht verändern. Der Einbau der neuen Treppe kann jedoch urheberrechtlich relevant sein.

**c) Rechtsfolgen bei Verstoß gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht**

- Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch
- Schadensersatzanspruch bei Verschulden, § 97 UrhG
- kein Anspruch auf Nennung des Urhebers (jedoch keine Benutzung ohne Nennung des Urhebers)

**3. Verwertungsrechte, §§ 15-24 UrhG****a) Allgemeines****§ 15 UrhG**

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

- Es ist alleinige Befugnis des Urhebers, sein Werk in körperlicher (§15 I UrhG), und unkörperlicher (§15 II UrhG) Form zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen.
- Sie ermöglicht ihm die wirtschaftliche Nutzung des Werkes und stellt eine angemessene Entlohnung für sein geistiges Schaffen dar.

- Auch rein privates Handeln wird erfasst (nur das Vermietrecht setzt Einnahmen voraus). Dies unterscheidet das Urheberrecht von anderen gewerblichen Schutzrechten, die in der Regel ein gewerbliches Handeln voraussetzen.

**b) Verwertung in körperlicher Form, § 15 I UrhG, §§ 16-18 UrhG**

gegenständliches Werkexemplar: Schaffung durch Vervielfältigung oder Zugänglichmachung (Verbreitung, Ausstellung)

**aa) Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG**

- Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.
- Ergebnis ist das Vervielfältigungsstück (eines ersten oder eines weiteren).
- Unerheblich,
  - o ob privat oder gewerblich gefertigt,
  - o ob mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar,
  - o mit welchem Verfahren hergestellt,
  - o ob kleinere Veränderungen vorgenommen werden,
  - o ob es sich um eine zweidimensionale statt dreidimensionale Darstellung handelt,
  - o nur eine Teilervielfältigung vorliegt (solange Werkqualität vorliegt),
  - o das Vervielfältigungsstück flüchtig oder dauerhaft ist (auch Browsen, aber §44 aUrhG).
- Keine Vervielfältigung ist jedoch die Ausführung einer wissenschaftlichen oder technischen Darstellung (Inhalt, nicht Darstellung selbst geschützt).

**bb) Verbreitungsrecht, § 17 UrhG**

- Verbreitungsrecht ist das Recht, körperliche Werkexemplare (Original oder Vervielfältigungsstücke (rechtmäßige oder unrechtmäßige)) der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.
- Einräumung beschränkter Nutzungsrechte, § 31 I 2 UrhG
- Verwertungshandlungengerichtet an die Öffentlichkeit (also nicht rein privater Bereich, innerbetrieblicher Bereich)
  - o Anbieten ist jede Form der Werbung für/ Angebot des Eigentumserwerbs, z.B. Einstellen in Internetshop, Schaufenster.
  - o Inverkehrbringen ist die Übertragung des Eigentums, nach herrschender Meinung nicht die bloße Gebrauchüberlassung (Miete, Leihe etc.).
- **Grundsatz der Erschöpfung, § 17 II UrhG**
  - o Nur das erste Inverkehrbringen ist geschützt, danach ist Verbreitung dieses konkreten Werkstückes zulässig, z.B. Weitergabe (auch Verkauf) eines erworbenen Buches.
  - o Diese „Erschöpfung“ tritt ein, sobald das konkrete Werkexemplar im Wege der Veräußerung (also endgültig) und mit Zustimmung des Berechtigten in den Verkehr gelangt ist.
  - o Territorialitätsprinzip: Erschöpfung tritt nur in dem Land ein, in dem das konkrete Werkstück in Verkehr gebracht wurde (in der EU führt allerdings Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat zur Erschöpfung in der gesamten EU).
  - o Der Grundsatz der Erschöpfung gilt grundsätzlich nur für das Verbreitungsrecht, nicht z.B. für Vervielfältigung, öffentliche Wiedergabe, Entstellung. Ausnahme ist die für das Angebot einer Ware erforderliche und übliche Werbung:

**Beispielfall:**

**Parfumflakon** (BGH GRUR 2001, 51): Der BGH hat die Abbildung eines urheberrechtlich geschützten Parfumflakons als zweidimensionale Vervielfältigung des dreidimensionalen Flakons in einem Werbeprospekt zum Zwecke des Weiterverkaufs erlaubt.

- o Der Grundsatz der Erschöpfung gilt unstreitig nur im Hinblick auf körperliche Werke (**Problem:** Software/ Filme im Download, e-books).



**cc) Vermietungsrecht, § 17 II a. E. und III UrhG**

- Vermietung ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung.
- Erschöpfungsgrundsatz gilt nicht
- Verleih nach Erschöpfung ist zulässig, aber vergütungspflichtig, es sei denn eine öffentliche Einrichtung (z.B. Bibliothek) verleiht (§ 27 II UrhG).

**dd) Ausstellungsrecht, § 18 UrhG**

- dem Urheber vorbehaltenes Recht, ein unveröffentlichtes Werk der bildenden Kunst/ Lichtbildwerke öffentlich zur Schau zu stellen.
- Veröffentlichte Werke können grundsätzlich ausgestellt werden, es sei denn, der Künstler hat dies untersagt § 44 II UrhG.
- Neben dem Veröffentlichungsrecht kommt dem Ausstellungsrecht geringe Bedeutung zu.

**Beispielsfall zur körperlichen Verwertung:**

Der Heimatverein organisiert seit vielen Jahren erfolgreich „Pättges Fahrten“ (Radwanderungen). Bei der Planung federführend ist das Vereinsmitglied V. Dieses hat auf der Seite von G-Maps, einem bekannten Kartenanbieter aus dem Internet, eine Karte mit der Tour erstellt, einen Screenshot davon auf dem Rechner gespeichert und diesen auf die Vereinshomepage gestellt / in der Vereinszeitung abgedruckt. Zulässig?

**Lösung:**

Der Screenshot stellt eine Vervielfältigung dar, die ungeachtet der AGB von G-Maps dem Urheber vorbehalten ist. Weil eine Einwilligung nicht vorliegt und auch keine Schranke greift (dazu unten), stellt das Vorgehen eine Urheberrechtsverletzung dar.

**c) Verwertung in unkörperlicher Form, § 15 II UrhG, §§ 19-21 UrhG**

- Betrifft die öffentliche Wiedergabe eines Werkes.
- **Öffentlichkeit** heißt, dass die Wiedergabe an eine Mehrzahl von Personen gerichtet ist, die weder untereinander noch mit dem Wiedergebenden durch persönliche Beziehungen verbunden sind, § 15 III UrhG.

**Beispielsfälle:**

- 1) Wiedergabe eines Videos beim Weihnachtsessen des Vorstandes des Heimatvereins H bei dem Vorstandsmitglied M zu Hause - nicht öffentlich
- 2) Wiedergabe des Videos im Vereinsheim nach Ankündigung in der Zeitung - öffentlich, auch, wenn nur 2 externe Zuschauer kommen.

**aa) Vortrags- und Aufführungsrecht, § 19 I- III UrhG**

sowie Recht, Darbietung außerhalb des Darbietungsraumes wahrnehmbar zu machen

**bb) Vorführungsrecht, § 19 IV UrhG**

- Werke der bildenden Künste, Lichtbildwerke/ Lichtbilder, Filmwerke, wissenschaftliche oder technische Darstellungen werden mittels technischer Einrichtungen wahrnehmbar gemacht
- nicht bzgl. Musik (§ 21 UrhG)

**cc) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19 a UrhG**

- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist die Befugnis, ein Werk der Öffentlichkeit zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen.
- Nicht bei Handlungen im rein privaten Kreis

**Fallbeispiel:**

Pressewart P stellt Fotos der vom Heimatverein organisierten Lesung auf der Homepage zum Download bereit (ohne Passwort/ mit Passwort nur für Vorstandsmitglieder).

- Wahl von Ort, Zeit des Abrufs liegt bei dem Nutzer (z.B. On-Demand-Angebote, Abgrenzung zur Sendung).
- Die reine Möglichkeit des Abrufs für eine kurze Zeit reicht.

- Auch Downloads über peer-to-peer-Netzwerke erfasst (unter Freigabe der auf der eigenen Festplatte gespeicherten Werke).
- Nicht erfasst ist aber der Hyperlink auf ein bereits öffentlich zugängliches Werk (aber ggf. Haftung als Störer/Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung).

**dd) Senderecht, §§ 20 – 20 b UrhG**

- Senderecht betrifft die Veröffentlichung durch Funk (elektromagnetische Wellen- Rundfunk jeder Art: digital, analog, Live-Stream, Satellit, terrestrisch,...).

**ee) Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, § 21 UrhG**

Zweitverwertungsrecht (nach in der Fixierung liegender Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG)

**ff) Recht der Wiedergabe/ öffentl. Zugänglichmachung von Funksendungen, § 22 UrhG**

**Fallbeispiel:** publicviewing bei Fußball WM

**gg) Bearbeitungsrecht, § 23 UrhG**

Bearbeitungen und andere Umgestaltungen bedürfen der Einwilligung des Urhebers.

**d) Exkurs: Verwertungsgesellschaften**

- Verwertungsgesellschaften bündeln Ansprüche verschiedener Urheber und machen Sie gegenüber den Werknutzern geltend.
- An der Nutzung eines Werkes Interessierte können über Verwertungsgesellschaften vergleichsweise kostengünstig und leicht verschiedene Nutzungslizenzen erwerben.
- Auch Pauschalabgaben z.B. auf Abspielgeräte, Speichermedien, Kopiergeräte werden in der Regel über Verwertungsgesellschaften eingezogen.
- Die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften werden in regelmäßigen Abständen nach einem Verteilerschlüssel an die Mitglieder (Urheber und Verwerter) ausgeschüttet.
- Z.B. GEMA, GVL für Musik, VG Wort für Texte, VG Bild-Kunst für Bilder

#### 4. Beteiligungs- und Vergütungsansprüche

**a) Zugangsrecht, § 25 UrhG**

Anspruch des Urhebers gegenüber dem Besitzer des Originals/ eines Vervielfältigungsstückes, ihm das Werk zugänglich zu machen sofern dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken/ Bearbeitungen des Werkes erforderlich ist (Interessenabwägung)

**b) Folgerecht, § 26 UrhG**

- „Bestsellerparagraph“: finanzielle Beteiligung des Urhebers bei gewerblicher Weiterveräußerung/Verwertung des Originals (worunter auch autorisierte Vervielfältigungsstücke gehören) trotz Erschöpfung
- beschränkt auf gewerbliche Verwertung (Käufer oder Verkäufer Gewerbetreibender)
- prozentuale Beteiligung am Erlös ab 400 € und steigend bis 500.000.000 €
- Zur Durchsetzung des Folgerechts besteht ein Auskunftsanspruch (§ 26 IV-VII UrhG).
- In Deutschland und EU-weit geregelt, nicht aber in den meisten Staaten der USA, in der Schweiz. Dies ist der Grund, warum Kunst-auktionen oft außerhalb der EU stattfinden.

**c) Nachvergütung, § 32 a UrhG**

**Fallbeispiel:**

- 3) **Geburtstagszug** (s.o., hier OLG Schleswig-Holstein vom 11.09.2014, Az.: 6 U 74/10): Die Spielwarendesignerin in dem bereits genannten Fall verklagte den Spielwarenhersteller aufgrund des großen Verkaufserfolgs auf eine (weitere) angemessene Vergütung: die damals vereinbarte Gegenleistung stünde in einem groben Missverhältnis zu den Erträgen aus der Nutzung des Werkes. Nach Rückerverweisung durch den BGH scheiterte sie am 11.09.2014 vor dem OLG Schleswig-Holstein, welches die notwendige Gestaltungshöhe und Individualität des Geburtstagszuges trotz Lockerung der Rechtsprechung zur Schutzfähigkeit angewandter Kunst verneinte.

- 4) **Tatort-Intro:** die Schöpferin des Tatort Vorspanns Kristina Böttrich-Merdjanowa, die damals 2500 DM hierfür erhielt, machte neben der Namensnennung auch ein Recht auf Nachvergütung geltend. Sie scheiterte 2011 vor dem OLG München: Der Vorspann spiele nur eine untergeordnete Rolle für den Erfolg des Tatorts: "Das Publikum schaut sich diesen Film an, weil es an der Handlung interessiert ist." Die Namensnennung des Urhebers des Vorspanns sei bei Fernsehserien unüblich.

**d) Weitere Vergütungsansprüche**

- sind für einzelne Fälle der erlaubnisfreien Nutzung des Werkes geregelt
- z.B. Vergütung für Vermietung und Verleihung (§§ 27, 17 UrhG, Geltendmachung über Verwertungsgesellschaften), § 32 c UrhG, §54 UrhG

**V. Rechtsverkehr im Urheberrecht, §§ 28-44 UrhG**

**1. Allgemeines**

- Urheberrecht vererblich, aber grundsätzlich nicht unter Lebenden übertragbar
- Verwertung möglich, insbesondere über Einräumung von Nutzungsrechten, § 31 I 1 UrhG

**2. Urheberrecht und Erbrecht**

- Urheberrecht ist vererblich, § 28 I UrhG
- Der Erbe wird Inhaber sämtlicher verwertungsrechtlicher und urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, § 30 UrhG.

**3. Rechtsgeschäfte unter Lebenden**

**a) Rechtliche Grundlagen**

- Mangels spezialgesetzlicher Regelung ist allgemeines Zivilrecht (Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) anwendbar sowie allgemeine Beschränkungen des Kartellrechts..
- Vertragsfreiheit versus Kontrahierungszwang (§ 42 a UrhG, § 87 V UrhG, § 11 I WahrnG bei Verwertungsgesellschaften)
- Zwingende Rechtsnormen sind zu beachten (z.B. Angemessenheit der Vergütung).
- gilt grundsätzlich auch in Arbeits- oder Dienstverhältnissen, § 43 UrhG.

**b) Urheberpersönlichkeitsrecht**

- als höchstpersönliches Recht zu Lebzeiten nicht übertragbar
- Urheberpersönlichkeitsrecht: soweit zur vertragsgemäßen Wahrnehmung eingeräumter Nutzungsrechte erforderlich, sind schuldrechtlich wirkende Verträge zulässig (z.B. rechtfertigende Einwilligung in Rechtsverletzung, Nichtbenennung durch den Urheber), § 39 UrhG.

**c) Verwertungsrechte**

**aa) Einräumung von Nutzungsrechten, § 31 I UrhG**

- keine Übertragung des Urheberrechts, sondern eigenständiges Recht des Erwerbers, welches Urheberrecht belastet (ähnlich einem Pfandrecht)
- nicht nur vertragliche Befugnisse, sondern selbständige, gegenüber jedermann geltende Berechtigung, die auch übertragbar ist, §§ 34, 35 UrhG
- **Einfache und ausschließliche Nutzungsrechte**
  - o einfaches Nutzungsrecht, § 31 II UrhG - Berechtigung, Werk im beschriebenen Umfang zu nutzen
  - o ausschließliches Nutzungsrecht, § 31 III UrhG - eigene Rechtsposition auch gegenüber dem Urheber, verschafft neben alleiniger Nutzungserlaubnis auch Ansprüche bei Verletzung
- **Inhalte, § 31 I UrhG**
  - o räumliche, zeitliche und inhaltliche Beschränkungen (z.B. Vertriebsweg - kein Vertrieb über das Internet, Art und Weise der Werkvermittlung, Aufmachung, Gebrauchszweck) möglich
  - o Beschränkung auf bestimmte Verwertungsarten möglich

- **Zweckübertragungsregel, § 31 V UrhG**
  - o Art, Inhalt und Umfang des eingeräumten Nutzungsrechtes bestimmen sich nach der Vereinbarung der Parteien.
  - o Bei Unklarheiten entscheidet der Vertragszweck (Auslegung).
    - Im Zweifelsfall gilt, dass der Urheber Rechte nur in dem Umfang einräumen wollte, die für die Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich sind (sogenannte Zweckübertragungsregel).
    - Anders § 89 I UrhG bei Filmwerken, wo in der Regel das weitreichende ausschließliche Nutzungsrecht als übertragen gilt.
  - o **Tipp:** Um Unsicherheiten in Bezug auf Umfang/ Inhalt/ Dauer der Nutzungseinräumung zu vermeiden unbedingt schriftliche Abrede treffen!

**Beispielsfall:**

- 1) Vom Mitglied eingereichte Fotos von dem Besuch einer Ausstellung sollen zur Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder auf der Website des Vereins verwendet werden.
  - Erlaubnis einholen, wenn möglich schriftlich,
  - Erlaubnis muss konkreten Zweck erfassen (Frage des Umfangs des Nutzungsrechtes),
  - Absicherung/ Zusicherung: Ist Einreicher auch der Urheber? Darf er überhaupt über die Nutzungsrechte verfügen?
- 2) Von Mitgliedern erarbeitete Texte für die neue Satzung und die Vereinsordnung werden veröffentlicht/ zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung vorgelegt.
  - a) Wem steht das Urheberrecht (Urheberpersönlichkeitsrecht, Verwertungsrecht) an den neuen Texten der Satzung und Ordnungen zu? – Urheberpersönlichkeitsrecht dem Urheber, Verwertungsrecht zunächst auch, aber Einräumung eines Nutzungsrechtes gegenüber dem Verein/ den Vorstandsmitgliedern möglich.
  - b) Dürfen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt Vorstandsmitglieder, andere Mitglieder oder Dritte sich diese Texte zu eigen machen, sie bearbeiten, vervielfältigen, verwerten oder veröffentlichen? – Nein: grundsätzlich einwilligungsbedürftig, regeln!

- **Sukzessionsschutz, § 33 UrhG**  
Gewisser Schutz vor späteren, die eigenen Nutzungsrechte beeinträchtigenden Verfügungen.

**Beispielsfälle:**

- 1) Nach Einräumung eines einfachen Nutzungsrechtes wird ein ausschließliches Nutzungsrecht vergeben (Satz 1).
- 2) Der Hauptlizenznehmer fällt wegen Verzichts gegenüber dem Urheber in Lizenzkette weg.

- **Unbekannte Nutzungsarten, § 31 a UrhG**
- **Übertragung von Nutzungsrechten und Unterlizenzierung, §§ 34, 35 UrhG**
  - o Grundsätzlich bedürfen Übertragung/Unterlizenzierung der Zustimmung des Urhebers, diese darf jedoch nicht wider Treu und Glauben verweigert werden (§ 34 I 2 UrhG).
  - o Keine Einwilligung ist erforderlich, wenn die Übertragung im Rahmen einer Unternehmensübertragung stattfindet (aber besonderes Rücktrittsrecht).
- **Rückruf von Nutzungsrechten, §§ 41, 42, 34 III 2 UrhG**
  - o Gestaltungsrecht des Urhebers (einseitige Ausübung)
  - o Die Rückrufsrechte des Urhebers stellen die angemessene wirtschaftliche Verwertung sicher und schützen die persönlichen Interessen des Urhebers.
  - o Fälle
    - Rückrufsrecht wegen Nichtausübung, § 41 UrhG (Einnahmen, Popularität)
    - Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung, § 42 UrhG
    - Rückrufsrecht bei Übertragung eines Unternehmens, § 34 III 2 UrhG

**bb) Sonstige Formen der Rechteeinräumung**

- Schuldrechtliche Gestattung § 29 II UrhG
- (schlichte) Einwilligung - schwächere Stellung: entfaltet nur Wirkung zwischen den Vertragsparteien und nicht gegenüber jedermann; kein Sukzessionsschutz

**VI. Schrankendes Urheberrechts, §§ 44 a-63 a UrhG****1. Grundlagen**

- Einschränkung der urheberrechtlichen Befugnisse des Urhebers
- Abwägung der Interessen des Urhebers gegen die Interessen der Allgemeinheit oder die Interessen von speziellen Nutzungsgruppen (Sozialbindung, Art. 14 I 2, II GG)
- Schranken bestehen deshalb in Sonderfällen und nur soweit die freie Nutzung erforderlich und für den Urheber zumutbar ist.
- Schranken abschließend genannt in §§ 44 a - 63a UrhG, §§ 69 d, e: keine Generalklausel, deshalb geringe Flexibilität
- zum Teil gegen Vergütung
- regelmäßig nur Nutzungsrecht: Änderungen des Werkes sind hingegen grundsätzlich verboten und nur in engen Grenzen zulässig, § 62 UrhG
- Quelle anzugeben, § 63 UrhG

**2. Vervielfältigungen zum privaten oder zum sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 UrhG****a) Allgemeines**

- mangelnde Kontrolle und Überprüfbarkeit im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen im privaten Bereich, Privatsphäre
- auch Kopie der Kopie erfasst
- Vergütung §§ 54, 54 c UrhG über Verwertungsgesellschaften

**b) Privater Gebrauch, §53 I UrhG**

- Privater Gebrauch heißt ausschließlich zurein persönlichen, außerberuflichen, nicht-wirtschaftlichen Zwecken.
- Nicht erfasst ist das Kopieren zu Ausbildungszwecken, beruflichen Erwerbszwecken sowie der Gebrauch durch juristische Personen. Diese sind jedoch gegebenenfalls über § 53 II, III UrhG befreit.
- Die Vorlage der Kopie darf weder offensichtlich rechtswidrig hergestellt noch offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht worden sein.
- nur beschränkte Anzahl von Vervielfältigungsstücken (regelmäßig bis zu sieben Stück) erlaubt
- erfasst auch die Kopie über Dritte, ausnahmsweise auch durch gewerblichen Anbieter möglich

**Fallbeispiele:**

- 1) Speichern einer Musik-CD auf eine Musikanlage mit Festplatte
- 2) In der Regel nicht: Tauschbörsen im Internet (regelmäßig rechtswidrig, solange keine offensichtlich freien Werke betroffen)
- 3) Sicherungskopie durch Enkel gegen Zahlung der Rohlinge ist ebenso zulässig wie die Beauftragung eines Schreibwarenladens zur Anfertigung von Kopien in zulässigem Umfang gegen Bezahlung.

**c) Sonstiger eigener Gebrauch, §53 II, III UrhG**

befreit auch juristische Personen

**aa) Voraussetzungen**

in Abs. 2 genannt,

- § 53 II UrhG** - Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen
1. **zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,
  2. **zur Aufnahme in ein eigenes Archiv**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
  3. **zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen**, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,

**4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,**

- a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
- b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.(...)

**bb) Gebrauch im Schulunterricht, für Prüfungszwecke, §53 III****d) Rückausnahmen, Einschränkungen, §53 II, VII UrhG**

- Vervielfältigung von Noten/im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung von Zeitschriften etc.grundsätzlich nur mit Einwilligung, es sei, die Kopie erfolgt für ein eigenes Archiv und zum privaten eigenen Gebrauch, wenn das Werk seit mehr als zwei Jahren vergriffen ist
- Sonderregelung für elektronische Datenbanken, § 53 V UrhG

**e) Kopienversand auf Bestellung, §53 a UrhG**

- als Original/Fax,
- per E-Mail nur bei wissenschaftlichem Zweck

**3. Schranken zu Gunsten der Meinungs- und Informationsfreiheit, §§48-50 UrhG**

- **Öffentliche Reden, §48 UrhG**
  - o bestimmte Handlungen sind zustimmungs- und vergütungsfrei: Verbreitungsrecht (§17UrhG), Vervielfältigungsrecht (§16 UrhG), Öffentliche Wiedergabe (§15 II UrhG)
  - o Nr. 1 tagesaktuelle Fragen
  - o Nr. 2 öffentliche Verhandlungen vorstaatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen
- **Zeitungsartikel, Rundfunkkommentare, §49 UrhG, zum Beispiel für Pressespiegel**
- **Berichterstattung, § 50 UrhG:** mit Berichterstattung verbundene Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe zulässig, wenn es sich um ein Tagesereignis handelt und die Berichterstattung verhältnismäßig ist

**Beispiele:**

Abdruck von Pressefotos vor Bildnissen der modernen Kunst bei der Neueröffnung des LWL Museums

- **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, § 52 a**
- **Wiedergabe von Werken an elektronische Leseplätze, § 52 b UrhG**
- **Zitatrecht, § 51 UrhG**
  - o Zweck des Zitatrechts ist die Auseinandersetzung mit fremden Gedanken, also der kultureller und wissenschaftlicher Fortschritt, sogenannte Belegfunktion des Zitats.
  - o erlaubt Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe
  - o setzt veröffentlichtes Werk (§6 I) voraus, muss Belegfunktion des Zitats entsprechen und durch den Zweck gerechtfertigt sein im konkreten Umfang: Quellenangabe ist zwingend
  - o Arten: Großzitate (zum Beispiel Übernahme eines gesamten Gedichtes zur Interpretation in einem Werk), Kleinzitate, Musikzitate (sportliches Werk muss als solches erkennbar bleiben, zum Beispiel zur Parodie), im übrigen Generalklausel anwendbar

**4. Weitere Schranken**

- **Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, § 44 a UrhG**
  - z.B. automatische Zwischenspeicherung von Informationen beim Browsen im Internet
  - Bis heute nicht abschließend geklärt ist, ob hierunter auch das Streamen von Filmen fällt.
- **Rechtspflege und öffentliche Sicherheit, §45 UrhG - Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Ausstellung und Wiedergabe zur Verwendung in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren**
- **Behinderte Menschen, §45 a UrhG - um behinderten Menschen Werkszugang zu ermöglichen (z.B. Großdruck, Brailleschrift)**
- **Sammlungen für soziale und kulturelle Zwecke: für Kirchen, Gebrauch in Schule oder im Unterricht, §46 UrhG, Schulfunksendungen, § 47 UrhG**
- **Öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG**

- bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Urhebers
- **ausnahmsweise** öffentliche Wiedergabe erlaubt,
  - o wenn (§ 52 I 1)
    - die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient,
    - die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und
    - im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält.
  - o Aber
    - grundsätzlich ist eine angemessenen Vergütung zu zahlen (Satz 2)
    - Ausnahme (Satz 3): sozial motivierte Zwecke<sup>11</sup>
    - Rückausnahme (Satz 4): Veranstaltung dient dem Erwerbszweck eines Dritten – dieser hat dann eine Vergütung zu zahlen.
- Außerdem erlaubt ist die öffentliche Wiedergabe bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier gegen Vergütung, § 52 II UrhG.
- **Benutzung eines Datenbankwerkes**, § 55a UrhG
- **Geschäftsbetrieb**, §56 UrhG - Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe

**Beispielsfall:**

Abspielen einer CD im Elektronikmarkt, um die Tonqualität des Sound-Systems zu bewerben

- **Unwesentliches Beiwerk**, §57 UrhG - Beispiel: zufällige Aufnahme eines Bildes bei Filmaufnahmen in einem Wohnzimmer
- **Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf, öffentlich zugängliche Einrichtungen**, §58 UrhG - Vervielfältigungen im Rahmen von Werbung, Aufnahme in und Verbreitung von Verzeichnissen

**Beispielsfall:**

Der Heimatverein H möchte die neue Wechselausstellung „Junge Künstler in H“ im örtlichen Heimatmuseum bewerben und lässt einen Flyer drucken, in dem neben den Öffnungszeiten auch einige Werke der Künstler (Skulpturen, Bilder, Fotos) in Kleinformat abgebildet sind.

- **an öffentlichen Plätzen vorhandene Werke**, §59 UrhG
  - o sogenannte Panoramafreiheit: auch kommerzielle Nutzung

**Beispielsfälle:**

- 1) Der Heimatverein der Stadt M bringt Postkarten heraus mit Fotografien der ehemaligen Skulpturenausstellungen aus den vergangenen Jahren, und
- 2) bedruckt Jutebeutel mit Motiven aus dem Stadtbild, z.B. mit einem Foto des LWL-Museums.



- o Nicht jedoch Innenansichten/nicht freie, nicht-öffentlicher Ansichten
- **In Auftrag gegebene Bildnisse**, § 60 UrhG

**§ 60 I UrhG - Bildnisse**

Zulässig ist die Vervielfältigung sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses oder seinen Rechtsnachfolger oder bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis durch den Abgebildeten oder nach dessen Tod durch seine Angehörigen oder durch einen im Auftrag einer dieser Personen handelnden Dritten. Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbild zulässig.

- z. B. Passfotos
- nicht erfasst ist die Nutzung im Internet: weitergehende Rechteeinräumung erforderlich

**Beispielsfall:**

Der Vorstand des Heimatvereins H lässt sich ohne weitere Abrede von dem Fotografen F fotografieren, und a) verteilt das Bild an einige Mitglieder als bleibende Erinnerung ohne Quellenangabe

<sup>11</sup> Hierunter fallen Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind.

- b) bearbeitet das Bild, um es in der aktuellen kostenfreien Mitgliederzeitung abzdrukken
- c) leitet das Bild weiter an die Tagespresse für einen Bericht über den neuen Vorstand.

#### Lösung

- a) von § 60 I UrhG gedeckt, Quellenangabe nicht erforderlich (§ 63 I 1 UrhG nicht in § 60 UrhG genannt)
- b) Bearbeitungen von § 60 UrhG nicht erfasst (vgl. auch §§ 39, 62 UrhG)
- c) ist ebenfalls unzulässig, weil dem Verbreitenden ein Entgelt für die Zeitung gezahlt wird und es damit an der Unentgeltlichkeit fehlt (Zahlungen an Besteller, Abgebildeten oder an den Verbreitenden sind schädlich).

- **Verwaiste Werke** können von privilegierten Institutionen (Bibliotheken, Museen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten etc., nicht jedoch z.B. durch Heimatvereine/ Private) im Rahmen des Allgemeinwohls veröffentlicht werden, §§ 61, 61 c UrhG.

### C. Verwandte Schutzrechte, §§ 70-87h UrhG

#### I. Allgemeines

- „Werke“ von Aufführenden (Musiker, Schauspieler etc.) sind regelmäßig mangels persönlich geistiger Schöpfung nicht urheberrechtlich geschützt.
- Deshalb existieren neben den eigentlichen Urheberrechten sogenannte Leistungsschutzrechte.
- Diese Leistungsschutzrechte sind nicht so umfassend wie das Urheberrecht, haben keine feste Dauer, sind auf die im Gesetz genannten Rechte beschränkt und frei übertragbar.
- neben Verwertungsrechten (§§ 77, 78 UrhG) auch persönlichkeitsrechtliche Komponente (§§ 74, 75 UrhG) geregelt

**Beispiele:** Kopieren einer DVD verletzt gleichzeitig Urheberrecht des Regisseurs sowie die Leistungsschutzrechte der Schauspieler

#### II. Schutz bestimmter Ausgaben

- **Wissenschaftliche Ausgaben**, § 70 UrhG - z.B. Sammlungen sind 25 Jahre ab Erscheinen geschützt, § 70 III UrhG
- **Nachgelassene Werke**, § 71 UrhG
  - ausschließliches Verwertungsrecht für erstmaliges Erscheinen/ öffentliche Wiedergabe
    - o nach Erlöschen Urheberrecht, § 15 I, II UrhG oder
    - o wenn nie Urheberrechtsschutz bestand
- Schutzdauer 25 Jahre § 71 III UrhG

**Beispiel:** Himmelscheibe von Nebra (LG Magdeburg, GRUR 2004, 672)

#### III. Leistungsschutzrechte ausübender Künstler, §§ 73-83 UrhG

- persönliche Darbietung und künstlerische Mitwirkung
- Rechte
  - o Anspruch auf Namensnennung des ausübenden Künstlers
  - o Verteidigungsrecht bei Beeinträchtigung seiner Leistung
  - o ausschließliches Recht, Leistung aufzunehmen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben
  - o kann Dritten Nutzungsrechte im Hinblick auf genannte Verwertungshandlungen einräumen
  - o regelmäßig Vergütungsanspruch des Künstlers
- Öffentlichkeit nicht vorausgesetzt
- Rechte erlöschen mit dem Tod des ausübenden Künstlers, aber frühestens 50 Jahre nach Darbietung bzw. 70 Jahre nach Tonträgeraufnahme/ erster öffentlicher Wiedergabe

#### **Beispielfall:**

Der Heimatverein möchte ein Theaterstück, welches ein Vereinsmitglied und Hobbyfilmer aufgenommen hat, auf DVD brennen und verkaufen. Was sollte in urheberrechtlicher Hinsicht beachtet werden?



Lösung:

Sowohl von dem Hobbyfilmer als auch von allen Schauspielern sollte eine schriftliche Einwilligung zu der Vervielfältigung auf DVD und der Verbreitung gegen Entgelt gegeben werden. Sofern die Texte durch eine weitere Person verfasst wurden, ist auch diese einzubeziehen. Hierbei sollte insbesondere geregelt werden, ob und in welcher Höhe eine Vergütung/Beteiligung am Verkaufserlös geschuldet wird. Auch sollte besprochen werden, ob und wie der Hobbyfilmer und die Schauspieler genannt werden und – soweit gewünscht – eine Nennung der Namen z.B. im Booklet zur DVD erfolgt.

**IV. Unternehmerische Leistungsschutzrechte**

- Leistungsschutzrechte für bestimmte Unternehmer, die unabhängig von Urhebern Amortisierung von Investitionen (Zeit, Geld) ermöglichen sollen
- Ziel = Investitionsschutz (schöpferischer Akt nicht erforderlich)
- Begünstigte
  - **Veranstalter**, § 81 UrhG - Darbietung eines Werkes/Ausdrucksform der Volkskunst erforderlich – gilt nicht für Sportveranstaltungen<sup>12</sup>
  - **Tonträgerhersteller**, § 85 UrhG – 50 Jahre nach Erscheinen
  - **Sendeunternehmen**, § 87 UrhG (z.B. Übertragung Fußball-WM in Kneipe ohne Eintritt zulässig, nicht aber Tatort-Abend wg. § 19 IV UrhG)
  - **Datenbankhersteller**, §§ 87 a-87 e UrhG (≠Datenbankwerk - bei erforderlicher Schöpfungshöhe urheberrechtlich geschützt, § 4 II UrhG)
  - **Filmhersteller**, § 94 UrhG – 50 Jahre ab Aufnahme
  - **Hersteller von Laufbildern**, § 95 UrhG – 50 Jahre ab Erstellung

**D. Rechtsverletzungen****I. Allgemeines**

Urheberrecht in zweifacher Weise abgesichert

- **zivilrechtlich**: Gewährt dem Urheber/ dem Leistungsschutzberechtigten/ dem ausschließlichen Nutzungsberechtigten zivilrechtliche Ansprüche (Unterlassung, Beseitigung, Schadensersatz etc.) gegen den Verletzer.
- **strafrechtlich**: Regelt staatliche Sanktionen bei Verletzungen.

**II. Zivilrecht****1. Voraussetzungen der wesentlichen Ansprüche**

- a) Verletzung eines nach dem UrhG gewährten (absoluten) Rechts**
  - Urheberrecht (Verwertungs- und Urheberpersönlichkeitsrecht)
  - Leistungsschutzrechte
  - ausschließliches Nutzungsrecht
  - nicht Zahlungsansprüche (gelten nicht gegenüber jedermann: keine absoluten Rechte))
- b) Rechtswidrigkeit**
  - grundsätzlich durch Verletzung indiziert
  - Eingreifen von Schranken/ bestehende Nutzungsrechte/ rechtfertigende Einwilligung in Verletzung können Rechtswidrigkeit ausschließen
- c) Wiederholungsfahr/ Erstbegehungsfahr/ Andauernde Verletzung**
  - Wiederholungsfahr bei Verhinderung einer erneuten Verletzung (Verletzungsunterlassungsanspruch)

<sup>12</sup>Bei Sportveranstaltungen aber ggf. Ansprüche aus dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), Hausrecht, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

- Erstbegehungsgefahr bei Unterbindung drohender Verletzung (vorbeugender Unterlassungsanspruch)
- andauernde Störung bei Beseitigungsanspruch

#### d) Anspruchsgegner

- Täter oder Teilnehmer (Beihilfe/ Anstiftung) der rechtsverletzenden Handlung
- Störer
  - Störer ist, wer ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, willentlich oder adäquat-kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtes beiträgt und dabei zumutbare Prüfpflichten verletzt.
  - In anderen Bereichen des gewerblichen Rechtsstreits ist der „Störerbegriff“ bereits aufgegeben, im Bereich des Urheberrechts wohl noch anwendbar, im Einzelnen umstritten.

**Beispiele:** Portalbetreiber, Betreiber eines unverschlüsselten/ nicht ausreichend verschlüsselten WLAN

- Sonderregelung zur Haftung von Unternehmensinhabern

**§ 99 UrhG** - Ist in einem Unternehmen von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt worden, hat der Verletzte die Ansprüche (...) auch gegen den Inhaber des Unternehmens.

**nicht** auf Vereine anwendbar (Unternehmensinhaber ist juristische Person und nicht der gesetzliche Vertreter)

#### **Teilnehmerfrage** (Wortlaut leicht modifiziert):

Der Heimatverein H will ein Häuserbuch herausgeben.

- 1) Im Vorstand ist nunmehr die Frage aufgetreten, ob der geschäftsführende Vorstand des Heimatvereins bei eventuell auftretenden rechtlichen Problemen belangt werden kann, wenn bei der ersten Veröffentlichung der Heimatverein als Verfasser auftritt.
- 2) Wie könnte sich der Vorstand rechtlich absichern?

#### Antworten:

- 1) Verfasser ist/ sind die natürlichen Personen, die das Werk geschaffen haben, der Verein könnte jedoch daneben gegenüber Dritten für seine Organe (§ 31 BGB) als auch als Herausgeber haften (Gesamtschuld). Als solcher hat er einen sogenannten Tatbeitrag geleistet, wenn in dem Buch Urheberrechtsverletzungen begangen worden sind. Auch eine Haftung gegenüber den Urhebern kommt in Betracht (z.B. bei über die erteilte Berechtigung hinausgehender Nutzung wie eine Bearbeitung der Einzelwerke).
- 2) Denkbar wäre für die Absicherung gegenüber Dritten eine schriftliche Vereinbarung mit den Verfassern, in der diese versichern, dass Ihnen keine Rechte Dritter an den verwendeten Texten/ Bildern etc. bekannt sind (oder strenger, dass die vereinbarungsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstandes weder Rechte und Ansprüche Dritter noch das Gesetz verletzt) und der Urheber den Verein/ den Vorstand von Ansprüchen Dritter im Hinblick auf Ansprüche aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Urheberrechtsverletzung (oder strenger: von allen Ansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich) freistellt, die von Dritten wegen des vertragsgemäßen Gebrauchs dieses/r Rechts(e) durch den Verein erhoben werden sollten. Gegenüber den Urhebern ist eine umfassende Nutzungsvereinbarung zu schließen (dazu später mehr).

## 2. Die wichtigsten Ansprüche

### a) Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, § 97 I UrhG

- unabhängig davon, ob Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) vorliegt
- Beseitigung einer andauernder Verletzung (Beseitigungsanspruch), Verhinderung erneuter Verletzung (Verletzungsunterlassungsanspruch), Unterbindung drohender Verletzung (vorbeugender Unterlassungsanspruch)
- Bereits bei einmaliger Verletzung wird das Bestehen einer Wiederholungsgefahr vermutet, die nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (nicht formlose Abstandnahme) beseitigt werden kann.

**b) Schadensersatzanspruch, § 97 II UrhG**

- setzt Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit) voraus
- drei Berechnungsmethoden
  - Verletzerschaden (insb. entgangener Gewinn) – schwer festzustellen
  - Lizenzanalogie (Betrag, den Schädiger als Lizenz hätte zahlen müssen)
  - Verletzergewinn (vom Verletzer erzielter Gewinn = Schaden)
- gegebenenfalls auch immaterieller Schaden zu ersetzen, § 97 II 4 UrhG
- gegebenenfalls pauschale Geltendmachung über Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA bei Musikwerken- doppelte Tarifgebühr = Schaden)

**c) Ansprüche auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung, § 98 UrhG**

- z.B. in Bezug auf rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke
- Anspruch muss verhältnismäßig sein z.B. bei Verletzung des Urheberrechts wegen Übernahme einer kurzen Textpassage in einem umfassenden Werk auch Schwärzung etc. denkbar

**d) Auskunftsanspruch, § 101 UrhG****3. Durchsetzung der wesentlichen Ansprüche****a) Außergerichtlich****aa) Berechtigungsanfrage**

- Bei einer solchen formlosen Anfrage trägt der vermeintliche Inhaber eines Urheberrechts den beanstandeten Sachverhalt vor und teilt mit, warum er glaubt, Urheber zu sein. Er fragt darüber hinaus die Gegenseite, warum diese meint, zu konkreter Verwertungshandlung berechtigt zu sein.
- verursacht keinen Anspruch auf Kostenerstattung der Gegenseite.
- Insb. bei Interesse an gütlicher Einigung (z.B. Lizenzvergabe) oder Unsicherheit in Bezug auf die eigene Rechtsposition sinnvoll.

**bb) Abmahnung, § 97 a I 1 UrhG**

- Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und regelmäßig Geltendmachung weiterer Ansprüche.
- Wiederholungsgefahr (und damit Unterlassungsanspruch) entfällt mit Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ohne dass anderen Ansprüchen nachgekommen werden müsste (kann auch in einem späteren Verfahren geklärt werden)
- Anwaltskosten von Gegenseite zu erstatten
  - Höhe grundsätzlich nach Streitwert (regelmäßig ab 10.000 EUR, somit ca. 800 EUR gegnerische Anwaltsgebühren)
  - aber § 97 a III UrhG Beschränkung des Erstattungsanspruchs auf 1.000 EUR
    - wenn es sich um eine erstmalige Verletzung handelt und
    - der Anspruch sich gegen eine natürliche,
    - außerhalb des geschäftlichen Verkehrs handelnde Person richtet.
- Wenn Verletzter direkt klagt, trägt er das Risiko, die Verfahrenskosten trotz Obsiegens tragen zu müssen, wenn der Verletzer die geltend gemachten Ansprüche sofort anerkennt, § 93 Zivilprozessordnung (ZPO).

**b) Gerichtlich****aa) Allgemeines**

- zwei Möglichkeiten (Eilverfahren, Hauptsacheverfahren) auch nacheinander/ nebeneinander möglich
- Zuständige Gerichte:
  - ordentlicher Rechtsweg (AG, LG, OLG, BGH)
  - örtliche Zuständigkeit:

- Gerichtsstände §§ 12 ff. ZPO, insb. Beklagten(wohn)sitz bzw. Ort der unerlaubten Handlung § 32 ZPO
- regelmäßig mehrere Zuständigkeiten, sogenannter fliegender Gerichtsstand z.B. bei Verletzungen im Internet–Kläger hat die Wahl, § 35 ZPO

#### bb) Eilverfahren (einstweilige Verfügung)

- Vorläufige Regelung, aber Parteien können diese als endgültig akzeptieren (sogenanntes Abschlussverfahren: regelmäßig durch Antragsgegner innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der einstweiligen Verfügung durch Versand Abschluss schreiben an Antragsteller mit der Aufforderung, Abschlusserklärung abzugeben).
- auf Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen beschränkt
- führt schnell zu vollstreckbarem Titel
- setzt Verfügungsanspruch (Unterlassungsanspruch) und Eilbedürftigkeit voraus
- Gerichte entscheiden regelmäßig ohne mündliche Verhandlung und ohne Anhörung der Gegenseite (Beschlussverfügung): dagegen Widerspruch möglich, sonst Urteilsverfügung, die mit Berufung angreifbar ist.
- Antragsgegner kann Erhebung der Klage in der Hauptsache/ Aufhebung wegen veränderter Umstände verlangen

#### cc) Hauptsacheverfahren (Klage)

#### c) Verjährung

- 3 Jahre ab Kenntnis/ grob fahrlässiger Unkenntnis von Rechtsverletzung (§ 102 UrhG i.V.m. §§ 195, 199 BGB)
- spätestens 10 Jahre ab Entstehung
- Bereicherung kann 10 Jahre lang herausverlangt werden

#### Fallbeispiele:

1) **Geburtstagszug** (hier OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 11.09.2014, Az.: 6 U 74/10): nach Änderung der Rechtsprechung zu der erforderlichen Schöpfungshöhe bei angewandter Kunst durch den BGH (s.o.) und Rückverweisung an das Berufungsgericht, bejahte dieses für die Geburtstagskarawane die Schutzfähigkeit (im Gegensatz zum Angenspiel und dem Geburtstagszug). Bereits im Jahre 2003 hatte es der Klägerin bekannte Anhaltspunkte für den großen Verkaufserfolg gegeben, so dass die Ansprüche zum 31.12.2006 verjährt waren.

#### 2) **Fotos in Druckschrift des Heimatvereins** (fiktiv)

Der bekannte Fotograf F hat am 25.10. 2010 davon erfahren, dass eines seiner Fotos (dessen Benutzung er üblicherweise für 200 EUR lizenziert) für das Titelblatt einer Druckschrift des Heimatvereins verwendet wurde. Ende 2014 überlegt er, seine Urheberrechte geltend zumachen.

Lösung:Schadensersatzansprüche z.B. in Höhe von 200 EUR über die Lizenzanalogie sind verjährt zum 31.12.2013. Gleiches gilt für den immateriellen Schaden wegen unterlassener Urheberbenennung, der einen Zuschlag in Höhe des Schadens nach Lizenzanalogie gerechtfertigt hätte. Dennoch kann F die Bereicherung herausverlangen (ersparte Aufwendungen in Höhe von 200 EUR). Der Anspruch verjährt erst mit Ablauf des 25.10.2020.

### III. Straf- und Bußgeldrecht

- strafbare Handlungen in §§ 106- 108b UrhG abschließend geregelt
- setzen Vorsatz voraus
- Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre (bei Gewerbsmäßigkeit fünf Jahre, § 108 a UrhG)
- Tatbestände
  - Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe, § 106 I UrhG
  - Anbringen Urheberrechtsverletzung auf Original durch Dritten, § 107 UrhG (nicht aber Unterschrift mit Namen Dritter zur Täuschung etc.- dann aber Betrug § 263 StGB oder Urkundenfälschung, §§ 267 ff. StGB möglich)
  - unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte, § 108 UrhG
  - unerlaubter Eingriff in technische Schutzmaßnahmen (§§ 95a, 95 c UrhG), § 108 b UrhG

- Umgehungsverbot Kopierschutz
- gilt unabhängig davon, ob Schutz tatsächlich überwindbar ist

**Beispielfälle:**

- 1) Ein Mitglied des Vereins hat eine teure Software erworben und möchte diese seinen Vereinskollegen zur Verfügung stellen. Er schafft es, durch geschicktes Öffnen und Schließen des CD-Rom-Laufwerkes Kopien anzufertigen und gibt diese gegen eine „Aufwandsentschädigung“ von 10 EUR weiter – strafbar § 108 I Nr. 1 UrhG
- 2) Der Pressewart P des eingetragenen Heimatvereins H benötigt für den Internetauftritt ein Foto der Dorfkirche. Auf dem Internetauftritt des Fotografen F findet er ein solches. Weil das Foto jedoch mit einem Copyright-Vermerk versehen ist, kopiert er das Foto auf seinen Computer und entfernt mit einem Bildbearbeitungsprogramm den Vermerk, bevor er das Bild – ohne Vermerk – veröffentlicht – strafbar nach § 108 I Nr. 2 b)UrhG (insbesondere kein rein privater Gebrauch).

## E. Weitere Beispiele zur Vertiefung und Wiederholung

### 1. Umgang mit alten Fotografien bei Veröffentlichungen z.B. in Kalendern (Teilnehmerfrage)

Für die rechtliche Beurteilung ist zunächst zu unterscheiden zwischen der Verwendung eigener und der Verwendung fremder Bilder.

#### a) Verwendung eigener Bilder

Die Verwendung eigener Bilder kann wegen der Rechte Dritter als Abgebildete oder als Eigentümer der abgebildeten Sache relevant werden.

aa) Foto einer anderen Person- Recht am eigenen Bild des Abgebildeten (s.o.)

**Tipp:** Im Zweifel (schriftliche) Zustimmung einholen!

bb) Foto anderer Sache

- kein Recht an der eigenen Sache,
- bei Fotos von fremdem Grundstück aus ist Hausrecht des Eigentümers zu beachten - Einverständnis erforderlich, vorher (schriftlich) einholen
- von öffentlichen Grundstücken aus sind Fotografien grundsätzlich zulässig (sog. Panoramafreiheit, § 59 UrhG)

#### b) Verwendung fremder Bilder

Bei der Verwendung fremder Bilder tritt neben die bereits genannte Schranke die Schranke des Urheberrechts:

- **Grundlage:**
  - Grundsätzlich ist von Urheberrechtsschutz auszugehen, § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG; Bilder sind nur selten z.B. mangels Schöpfungshöhe nicht urheberrechtlich geschützt.
  - Internetsuchmaschinen machen die Ermittlung von Verstößen einfach – „Abmahnwellen“.
- **Fragestellung:**
  - Ist Urheber bekannt/ kann er ermittelt werden?
    - o Wenn nein: Soll das Risiko einer eventuellen Urheberrechtsverletzung eingegangen werden oder lassen sich nicht Alternativen finden (z.B. kostenfreie Bilddatenbanken, bei denen kostenfreie Lizenz erteilt wird)?
    - o Wenn ja:
  - Ist er länger als 70 Jahre tot?
    - o Wenn ja, ist das Werk urheberrechtsfrei und kann aus urheberrechtlicher Sicht verwendet werden.
    - o Wenn nein:
  - Vereinbarung schließen, wenn möglich schriftlich (es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand vor, der Veröffentlichung ohne Zustimmung ermöglicht, z.B. Bildzitat als Sonderfall der Zitierfreiheit (setzt neben Quellenangabe und Urheberbenennung inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Bild voraus, bei Abdruck im Kalender wohl nicht gegeben), Vorführung im Unterricht, ausschließlich privater Gebrauch – **Tipp:** im Zweifel Vereinbarung treffen)
    - o Was? Genaue Bezeichnung Texte, Bilder etc. (ggf. mit Einfügung einer Abbildung/ konkrete Bezeichnung nach Dateiname oder –nummer oder Ähnlichem)
    - o Wer gegenüber wem? (Alle) Urheber müssen beteiligt werden und genau bestimmt werden, wer benutzen darf.
    - o Wofür?
      - Verwendungsart (auch Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe..?)<sup>13</sup>

<sup>13</sup>s. auch Zweifelsregelungen über Umfang der Rechteeinräumung in §§ 37 ff., 44 UrhG.

- ggf. inhaltliche Beschränkung: nur privat, auch in Mitgliederzeitschrift und Internetauftritt, auch in kostenpflichtigen Medien wie Kalendern, Büchern etc. des Heimatvereins)
- ggf. räumliche Beschränkung (wo?)
  - Wie lange? Was soll z.B. passieren, wenn ein Vereinsmitglied den Verein verlässt?
  - Soll eine Gegenleistung vereinbart werden (Lizenzgebühren)?
  - Weiteres: Wer haftet?, Dürfen Unterlizenzen vergeben werden?, ...

bei späterem Abdruck sind Urheber – soweit gewünscht - direkt neben dem Bild zu benennen, § 13 UrhG

## 2. Was ist bei unserem Auftritt im Internet (in urheberrechtlicher Hinsicht) zu beachten? (Teilnehmerfrage)

- Haben die Urheber die entsprechenden Nutzungsrechte für diese konkrete Art der Verwendung eingeräumt?
- Was ist mit dem Programmierer der Internetseite (wird schnell vergessen!)?
- Ist der Fall geregelt, dass ein Urheber und Mitglied den Verein verlässt? **Tipp:** frühzeitig darüber sprechen und Ergebnis schriftlich fixieren!
- Selbstverständlich sind nicht ohne Weiteres Fotos, Texte (auch z.B. längere Hinweise im Impressum) von Dritten (z.B. aus dem Internet) ohne Erlaubnis zu kopieren und zu verwenden!

3. Beim Lambertussingen wird ein neuer Liedtext verwendet und unter den Anwesenden verteilt, den der Verein im Internet gefunden hatte. Das Singen sowie das begleitende Akkordeon- und Gitarrenspiel werden sowohl auf Video als auch als Soundfile aufgenommen und im Internet zum Download angeboten.

Die Verwendung bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Urhebers. Fraglich ist, ob der Liedtext nur eine unselbständige Bearbeitung des alten urheberfreien Originals darstellt und damit selbst urheberrechtsfrei ist oder aber die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht und daher als Werk anzusehen ist. Vorsorglich hätte der Verein den Urheber um Erlaubnis bitten sollen.

Bei Video und Soundfile sind zusätzlich die Leistungsschutzrechte der Sänger als ausübende Künstler, deren Recht am eigenen Bild zu berücksichtigen. Soweit der Filmende nicht nur aufnimmt, sondern die Leistung einen eigenen schöpferischen Gehalt aufweist (z.B. Moderation, besondere Kameraführung, Schnitt), ist sein Urheberrecht zu berücksichtigen und für die Einräumung eines Nutzungsrechtes für die Veröffentlichung im Internet nebst Download zu sorgen.

4. Der Vorstand des örtlichen Heimatvereins stellt auf der Vereinshomepage eine Beitrittserklärung zur Verfügung, die er von dem Internetauftritt eines anderen Vereins übernommen und leicht geändert hat.

Die Übernahme wäre urheberrechtlich problematisch, es sei denn, die Beitrittserklärung wäre nicht als persönlich geistige Schöpfung anzusehen. Handelt es sich um ein einfaches Beitrittsformular, in dem nur Felder für Name und Anschrift des neuen Mitglieds sowie Zahlungsmodalitäten eines eventuellen Mitgliedsbeitrages angegeben sind, dürfte die Schöpfungshöhe nicht erreicht sein. Ist in dem Formular hingegen die Zielsetzung des Vereins erläutert etc., kann im Einzelfall die Schwelle überschritten sein. Im Zweifelsfall Einverständnis einholen!

5. Das Mitglied M, welches den Internetauftritt des Vereins erstellt, seit vielen Jahren betreut und mit Leben gefüllt hat (insbesondere durch verschiedene Text-, Foto- und Videobeiträge), verlässt nach Unstimmigkeiten den Verein. Als er sieht, dass der Verein basierend auf seinem Quellcode (Programmierung der Internetseite, die für die konkrete Darstellung verantwortlich ist) den Internetauftritt und einzelne Texte verändert, Fotos und Videos bearbeitet hat, fordert er den Verein zunächst mündlich und später über seinen Anwalt zur Löschung der Internetseite, hilfsweise der näher bezeichneten Texte/ Videos und Fotos auf. Der Anwalt macht außerdem im Namen seines Mandanten einen Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 1.000 EUR geltend. Zu Recht?

Der Quellcode einer Internetseite ist regelmäßig nicht urheberrechtlich geschützt. Anders ist dies jedoch im Hinblick auf die Texte, Fotos und Videos. Das ob und wie der Bearbeitung des Werkes steht wie dargelegt allein dem Urheber zu, der hier nicht mit der Bearbeitung einverstanden war. Der Austritt eines Mitglieds führt nicht automatisch dazu, dass die Nutzungserlaubnis an überlassenen Werken wegfällt. Dies muss entweder im Rahmen der Nutzungsüberlassung vereinbart oder mit dem Austritt erklärt worden sein. Ansonsten besteht ein Nutzungsrecht zunächst einmal fort.

Mit Aufforderung zur Löschung hat der Urheber M das Nutzungsrecht beendet (dies ist in Form des Rücktritts z.B. wegen geänderter Überzeugung i.S.d. § 42 UrhG, aber auch durch außerordentliche Kündigung möglich). Das Festhalten an der (konkludenten) Nutzungserlaubnis war spätestens mit Verstoß gegen das Urheberrecht des M unzumutbar. Die Texte, Fotos, Videos (nicht aber der Quellcode) sind daher unverzüglich zu löschen. Selbstverständlich dürfen unabhängige Werke Dritter (wie Texte, Fotos, Videos) auch in Zukunft verwendet werden, wenn diese damit einverstanden sind. Die Kosten des Anwalts sind als Abmahnkosten zumindest in geltend gemachter Höhe erstattungsfähig.

## Legal

Rechtsanwältin Dr. Marisa Hermans

Alpmann Fröhlich Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

IP Abteilung

Hermans@alpmann-froehlich.de

Tel: 0251-41 701 12



## Anhang

### Anlage (zu § 61a) Quellen einer sorgfältigen Suche (Fundstelle: BGBl. I 2013, 3731 - 3732)

#### 1. Für veröffentlichte Bücher:

- a) der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die von Bibliotheken und anderen Institutionen geführten Bibliothekskataloge und Schlagwortlisten;
- b) Informationen der Verleger- und Autorenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB);
- c) bestehende Datenbanken und Verzeichnisse, WATCH (Writers, Artists and their Copyright Holders) und die ISBN (International Standard Book Number);
- d) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften wie die Datenbank der VG Wort;
- e) Quellen, die mehrere Datenbanken und Verzeichnisse zusammenfassen, einschließlich der Gemeinsamen Normdatei (GND), VIAF (Virtual International Authority Files) und ARROW (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works);

#### 2. für Zeitungen, Zeitschriften, Fachzeitschriften und Periodika:

- a) das deutsche ISSN (International Standard Serial Number) – Zentrum für regelmäßige Veröffentlichungen;
- b) Indexe und Kataloge von Bibliotheksbeständen und -sammlungen, insbesondere der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Zeitschriftendatenbank (ZDB);
- c) Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;
- d) Verlegerverbände und Autoren- und Journalistenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Zeitschriften (VLZ), das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB), Banger Online, STAMM und presse.katalog.de;
- e) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, einschließlich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften, insbesondere die Datenbank der VG Wort;

#### 3. für visuelle Werke, einschließlich Werken der bildenden Künste, Fotografien, Illustrationen, Design- und Architekturwerken, sowie für deren Entwürfe und für sonstige derartige Werke, die in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und Magazinen oder anderen Werken enthalten sind:

- a) die in den Ziffern 1 und 2 genannten Quellen;
- b) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der Verwertungsgesellschaften für bildende Künste, einschließlich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften wie die Datenbank der VG BildKunst;
- c) die Datenbanken von Bildagenturen;

#### 4. für Filmwerke sowie für Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und für Tonträger:

- a) die Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare, insbesondere der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek;
- b) Informationen der Produzentenverbände;
- c) die Informationen der Filmförderungseinrichtungen des Bundes und der Länder;
- d) die Datenbanken von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen und nationalen Bibliotheken, insbesondere des Kinemathekverbands, des Bundesarchivs, der Stiftung Deutsche Kinemathek, des Deutschen Filminstituts (Datenbank und Katalog [www.filmportal.de](http://www.filmportal.de)), der DEFA- und Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung, sowie die Kataloge der Staatsbibliotheken zu Berlin und München;
- e) Datenbanken mit einschlägigen Standards und Kennungen wie ISAN (International Standard Audiovisual Number) für audiovisuelles Material, ISWC (International Standard Music Work Code) für Musikwerke und ISRC (International Standard Recording Code) für Tonträger;
- f) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere für Autoren, ausübende Künstler sowie Hersteller von Tonträgern und Filmwerken;
- g) die Aufführung der Mitwirkenden und andere Informationen auf der Verpackung des Werks oder in seinem Vor- oder Abspann;
- h) die Datenbanken anderer maßgeblicher Verbände, die eine bestimmte Kategorie von Rechteinhabern vertreten, wie die Verbände der Regisseure, Drehbuchautoren, Filmkomponisten, Komponisten, Theaterverlage, Theater- und Opernvereinigungen;

#### 5. für unveröffentlichte Bestandsinhalte:

- a) aktuelle und ursprüngliche Eigentümer des Werkstücks;
- b) nationale Nachlassverzeichnisse (Zentrale Datenbank Nachlässe und Kalliope);
- c) Findbücher der nationalen Archive;
- d) Bestandsverzeichnisse von Museen;
- e) Auskunftsdateien und Telefonbücher.

## Quellen, weiterführende Links und Literatur

### 1. Gesetzestexte (über das BMJ/ juris)

- Urheberrechtsgesetz (UrhG): <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>
- Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG): <http://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/index.html#BJNR000070907BJNE002801320>
- Grundgesetz (GG) : <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>
- Zivilprozessordnung (ZPO): <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html>

## 2. Vertiefende Literatur (beispielhafte Nennung, kein Anspruch auf Vollständigkeit)

### Guter Überblick auch für Nichtjuristen

- Bundeszentrale für politische Bildung bpb - Urheberrecht im Alltag : kopieren, bearbeiten, selber machen, 2012  
Urheberrecht im Alltag : kopieren, bearbeiten, selber machen, als Buch sowie als kostenloser Download erhältlich unter <https://www.bpb.de/shop/warenkorb/?addpub=36115>
- Weitere Angebote der bpb
  - o <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/63365/wer-will-was>
  - o <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/63345/urheberrecht-in-bildern>
  - o <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/63358/urheberrecht-und-digitalisierung>

### Juristische Lehrbücher/ Praxishandbücher

- Büchele, Urheberrecht, 2014
- Jänich/ Eichelberger, Urheber- und Designrecht, 2012
- Lettl, Urheberrecht, 2. Auflage 2013
- Rehbinder, Urheberrecht, 16. Auflage 2010
- Schack, Urheberrecht, 6. Auflage 2013
- Schwartmann/ Bießmann, Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht, 3. Auflage 2014

### Juristische Kommentare

- Dreier/Schulze, Urhebergesetz, Kommentar, 4. Auflage 2013
- Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht: Urheberrecht: Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz (Heidelberger Kommentar), 3. Auflage 2013
- Nordemann/ Nordemann, Urheberrecht: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, zum Verlagsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 11. Auflage 2014
- Wandtke/Dietz, Urheberrecht, 4. Auflage 2013
- Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage 2014